Die Praxis der Fürsorgeerziehung in Schlesien

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

bei der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Wicher
Gerichtsreferendar

1939

Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch,
Würzburg-Aumühle

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

I. Berichterstatter: Prof. Dr. Henkel.

II. Berichterstatter: Prof. Dr. Dr. Helfritz.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhalt.

Seite

Teil I.

Die Fürsorgeerziehung Schlesiens im Blickpunkt der Neugestaltung des Jugendhilferechts 1

1. Grundsätze für die Neugestaltung der Fürsorgeerziehung 2
   A. Auslese und Differenzierung 2
      a) Beobachtungsstationen 4
      b) Differenzierung der Heime 7
   B. Die Behandlung der sogenannten Unerziehbaren, Kriminellen und Asozialen 11
   C. Öffentliche und konfessionelle Erziehung 12

2. Zur Bestandsaufnahme in Schlesien 13

Teil II.

Der gegenwärtige Stand der Fürsorgeerziehungspraxis in Schlesien 15

1. Allgemeines 15

2. Die Durchführung der Auslese 17

3. Heimerziehung 19
   A. Ausleseheime und -abteilungen 20
      a) Allgemeines über Art und Durchführung der Beobachtung 20
      b) Sonderheime für Beobachtung 22
      c) Erziehungsheime mit Beobachtungsstationen 23
   B. Jugendheimstätten 23
      a) NSV.-Jugendheimstätte Liegnitz 23
      b) Landeskinderheim Klein-Biesnitz 25
   C. Landeserziehungsheime 25
      a) Wohlau 25
      b) Grottkau 33
      c) Reichenbach O./L. 35
      d) Schweidnitz 35
   D. Konfessionelle Erziehungsheime 37
      a) Heime für Säuglinge und Kleinkinder 39
         1. Heime für Säuglinge 39
         2. Heime für Kleinkinder 40
      b) Erziehungsheime für Schulpflichtige 43
         1. Erziehungsheime für schulpflichtige Jungen 43
         2. Erziehungsheime für schulpflichtige Mädchen 44
         3. Erziehungsheime für schulpflichtige Jungen und Mädchen 44
      c) Erziehungsheime für Schulentlassene 46
         1. Erziehungsheime für schulentlassene Jungen 46
         2. Erziehungsheime für schulentlassene Mädchen 47
         3. Erziehungsheime für schulentlassene Jungen und Mädchen 50

Seite
4. Familienpflege 50
5. Unterbringung in Lehre und Dienst 52
6. Entlassung 52

Teil III.

Statistik der Schlesischen Fürsorgeerziehung 1924—1939 54

Teil IV.

Anhang 63
1. Beobachtungsbogen (Auszug) 63
2. Erziehungs- und Pflegevertrag 66

Teil I.

Die Fürsorgeerziehung Schlesiens im Blickpunkt der Neugestaltung des Jugendhilferechts.

Der seit Ende 1934 in der Akademie für Deutsches Recht arbeitende Jugendrechtsausschuß konnte sich nach Erledigung der vordringlichen arbeitsrechtlichen Fragenkreise bald auch mit den Gebieten des Jugendstraf- und -hilferechts eingehender befassen [1]). Die Arbeiten über das Jugendstrafrecht stehen vor dem Abschluß [2]). Im Verlauf der Erörterungen über das Jugendhilferecht ergab sich die Notwendigkeit einer planmäßigen Erhebung der gegenwärtigen Verhältnisse im Bereich der Fürsorgeerziehung, vor allem hinsichtlich des zersplitterten Bestandes der verschiedenen Erziehungsheime und Anstalten, um auf der Erfahrungsgrundlage der Praxis zu festen Ausgangspunkten für die Umgestaltungsarbeiten und zu klaren Grenzen zwischen Fürsorgeerziehung, Bewahrung und Strafvollzug zu gelangen [3]).

Mit der vorliegenden Arbeit soll die Bestandaufnahme und Sichtung der schlesischen Verhältnisse vorgenommen werden. Dazu ist die am 1. April 1938 erfolgte Wiedervereinigung Ober- und Niederschlesiens [4]) Anlaß, in einem Gesamtbericht die schlesische Fürsorgeerziehungsarbeit der letzten Jahre zu würdigen.

Ausgangspunkt der Untersuchung sind die bisherigen Arbeitsergebnisse des Jugendrechtsausschusses und der im Schrifttum geführten Auseinandersetzungen. Im einzelnen werden dann die Sonderverhältnisse Schlesiens auf ihre Übereinstimmung mit den neuen Zielen oder ihr Abweichen von diesen zu untersuchen sein.

---

[1]) Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht. Tätigkeitsberichte. Ztschr. d. Akad. f. Dtsch. Recht: a. a. O.

[2]) Axmann: DJD., 33. Jg., Heft 3, S. 1 (1939).

[3]) Wieacker: a. a. O. S. 65.

[4]) § 1 des Gesetzes über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen vom 21. März 1938 (Pr. Ges. S., Nr. 14421).

1. Grundsätze für die Neugestaltung der Fürsorgeerziehung.

A. Auslese und Differenzierung.

Die „Durchführung des Grundsatzes strenger Auslese und Differenzierung in der Jugendhilfe im allgemeinen und in der bisherigen Fürsorgeerziehung im besonderen“ [5]) ist vor allem von Seiten der nationalsozialistischen Jugendbewegung immer wieder nachdrücklich gefordert worden [6]).

Tragender Grundpfeiler der Erziehungsarbeit an der gesunden, ungefährdeten Jugend ist die nach erbbiologischen Werten, Charakter, weltanschaulicher Haltung, körperlicher und beruflicher Leistung erfolgende Auslese. Sie ist das Hauptmittel zur sinnvollen Verwirklichung des Führer-Gefolgschaftsgedankens, zur Steigerung der gemeinschaftsfördernden Arbeitsbereitschaft des einzelnen und zur Erhaltung und Stärkung der Volkskraft.

Diese Grundsätze gelten auch für die Rückgewinnung des immer noch beträchtlichen Teiles der gefährdeten und verwahrlosten Jugend [7]), die soweit möglich der Volksgemeinschaft wieder zugeführt werden muß. Damit wird die öffentliche Ersatzerziehung von einer lästigen Betreuungseinrichtung für Minderwertige [8]) zu einem Teilgebiet der allgemeinen Jugenderziehung erhoben.

Wendet man die Auslesegedanken auf die Fürsorgeerziehung an, so ergeben sich zwangsläufig folgende Notwendigkeiten:

I. Eingehendes Erforschen des körperlichen und seelischen Befundes des in öffentliche Erziehung genommenen Jugendlichen [9]) nach erbbiologischen Gesichtspunkten.

II. Verteilen der Jugendlichen auf klar gegliederte, streng differenzierte und zweckentsprechend gestaltete Erziehungseinrichtungen.

III. Einsatz erfahrener Erzieher.

IV. Sorgsame Auswahl geeigneter Pflegefamilien.

---

[5]) Schaffstein: Ausleserecht gegen Minderwertigenfürsorge. DJD., 31. Jg., Heft 12, S. 542 (1937).

[6]) Vgl. die Aufsätze von Anderlahn, Freisler, Goldmann, Rauch und Schaffstein in der Zeitschr. „Das Junge Deutschland“; ferner: Vagt: Nationalsozialismus und Sozialerziehung, in: ZblJR. XXVII. Jg., S. 113—121 (1935). Haeckel: a. a. O. Lottig: a. a. O.

[7]) Am 31. 3. 1937 befanden sich im Deutschen Reich insgesamt 66 382 Jugendliche in Fürsorgeerziehung (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 57. Jg., S. 594, 1938).

[8]) Vgl. Ohland: Ist Fürsorgeerziehung Minderwertigenfürsorge oder volksaufbauende Erziehungsarbeit?, in: ZblJR., XXVI. Jg., S. 105—111 (1934).

[9]) Die Bezeichnung „Jugendlicher“ wird hier zur Vermeidung der Ausdrucksweise „Zögling“ im allgemeinen Sinne gebraucht.

Nicht das geschickt angelegte System entscheidet also, sondern in erster Linie die Persönlichkeit der Erzieher. Wenn es sich darum handelt, ausfallende Gemeinschaften (Elternhaus, Familie, Schule, Beruf, Hitler-Jugend) durch stärkeren Einsatz entsprechender Gemeinschaften [10]) auszugleichen, so sind dazu nur Menschen und nicht Einrichtungen in der Lage. Die Arbeit jeder Anstalt steht und fällt mit ihren Erziehern [11]). Ohne ihr tatkräftiges und von dem Glauben an den Erfolg beseeltes Wirken ist auch das ideal „aufgegliederte" und nach neuzeitlichen Grundsätzen eingerichtete Erziehungsheim nur eine Form ohne Inhalt [12]).

Am Beginn der Auslesemaßnahmen steht die Erkenntnis über den erbbiologischen Wert des Jugendlichen; sie bedingt die verschiedenen Formen der Erziehungseinrichtungen. Es ist damit schon angedeutet, daß die äußerlichen Merkmale „Geschlecht", „Alter", „Bildungsstand" oder gar „Bekenntnis" nur unvollkommene Aufteilungsgesichtspunkte sind. Die Unterscheidung zwischen Jungen und Mädchen, Kleinkindern und Jugendlichen, Vorschulpflichtigen, Schulpflichtigen und Schulentlassenen ist bereits in den ersten Jahren des Bestehens der staatlichen Fürsorgeerziehung in den Anstaltstypen allgemein zum Ausdruck gekommen. Darüber hinaus unterschied man aber nur „gefährdete" von „verwahrlosten" Jugendlichen. Auf das rein Formale dieser Begriffe und die durch sie hervorgerufene unterschiedslose Vermengung der erbbiologisch verschiedenartigsten Typen hat vor allem Schaffstein hingewiesen [13]). Wenn auch für die Vergangenheit auf diesem Gebiet viele abschreckende Beispiele vorliegen [14]), so dürften doch heute die gegen die Praxis der Fürsorgeerziehung vielfach vorgetragenen Angriffe durch eine bereits weitgehende Differenzierung entkräftet werden.

In erbbiologischer Hinsicht sind erbwertige und erbminderwertige Jugendliche zu unterscheiden. Damit ist auch bereits das Ziel der Fürsorgeerziehung klargestellt:

I. Alle erbwertigen Jugendlichen sind wieder in das Gemeinschaftsleben einzugliedern.

---

[10]) Luther: DJ., 97. Jg., S. 1784 (1935).

[11]) Marwede: a. a. O. S. 241.

[12]) Bei der Neugestaltung der bisherigen Fürsorgeerziehung darf deshalb die Frage des geeigneten Erziehers nicht an letzter Stelle stehen. Allerdings haben hier auch die besoldungsmäßigen Belange ein wichtiges Wort mitzureden.

[13]) Schaffstein: a. a. O. S. 542—543.

[14]) Vgl. z. B. die Schilderung der badischen Verhältnisse 1924—1933 durch Späth: Die Fürsorge-Anstaltserziehung im Dritten Reich, in: DJugH., XXX. Jg., S. 195 (1938).

II. Alle erbminderwertigen Jugendlichen sind so weit als möglich zu nützlicher Mitarbeit zu gewinnen; die Volksgemeinschaft ist gegen schädigende Einflüsse durch sie zu sichern.

Die Erziehung der erbwertigen Jugendlichen hat daher Mittel anzuwenden, die in ihrer Eigenart eine möglichst schnelle Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft gewährleisten. Die Unterbringung in einem Erziehungsheim wird also immer nur von vorübergehender Dauer sein. Die Überweisung von Säuglingen und Kleinkindern in Fürsorgeerziehung aber sollte überhaupt vermieden werden [15]).

Von den erbwertigen Jugendlichen sind die erbminderwertigen streng zu trennen; sie werden vor allem den Hauptbestand der langdauernden Heimerziehung ausmachen. Völlig auszuscheiden sind die biologisch unbrauchbaren, schwer kriminellen und asozialen Elemente. Ihrer haben sich Bewahrung und Jugendstrafvollzug anzunehmen [16]).

a) Beobachtungsstationen.

Anhaltspunkte für das erbbiologische Werturteil über den Jugendlichen können sich nur aus einer länger dauernden Untersuchung und Beobachtung ergeben. Diesem Zweck sollen die bereits in den ersten Jahren des Bestehens der staatlichen Fürsorgeerziehung geforderten und teilweise auch damals schon begründeten Beobachtungsstationen dienen [17]). Die Notwendigkeit der Errichtung von Beobachtungsstationen ergibt sich auch aus der Verschiedenheit der die Fürsorgeerziehung anordnenden und durchführenden Stellen.

Nach gerichtlicher Anordnung der Fürsorgeerziehung können sich die ersten Maßnahmen der mit ihrer Durchführung beauftragten Behörde nur auf die aktenkundigen Tatsachen stützen, d. h. auf Beschluß- oder (ausnahmsweise) Urteilsgründe, Ermittlungen des Jugendamtes, der NSV., der HJ., der Polizei, eigene Angaben der Eltern, des Vormundes oder Pflegers und des Jugendlichen selbst. Persönlich dürfte letzterer wohl nur in den seltensten Fällen den Beamten der Fürsorgeerziehungsbehörde bekannt werden. Die Unvollkommenheit der aus Akten geschöpften Erkenntnisse ist offenbar. Niemals kann durch sie der persönliche Eindruck ersetzt werden [18]). Die

---

[15]) Schaffstein, a. a. O. S. 544.
[16]) Schaffstein, a. a. O.
[17]) Petersen: Das Beobachtungshaus der Erziehungsanstalten (1910). Klumker: ZblV., I. Jg., S. 229 (1910).
[18]) Petersen: Jugendfürsorge (1915), S. 51.

steigende Verwendung von Formblättern verleitet zu ungenauen oder gar oberflächlichen Angaben. Aus der Praxis der Jugendämter werden hier immer wieder Beispiele bekannt. Eine Besserung ist durch planmäßige Schulung und Erziehung der NSV.-Helfer zu erwarten.

Sollen also die Maßnahmen der Fürsorgeerziehungsbehörde, die nach bisheriger Regelung [19]) zunächst zwischen Familien- und Heimerziehung zu wählen hat, erbbiologisch ausgerichtet werden, so ist die Errichtung besonders gestalteter Beobachtungsstationen unumgänglich.

Für ihre äußere Form kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

I. Das für einen bestimmten Bezirk vorgesehene zentrale Beobachtungsheim.

II. Verschiedene nur für Beobachtungszwecke errichtete Sonderheime innerhalb eines Bezirkes.

III. Geschlossene Beobachtungsabteilungen innerhalb einzelner Erziehungsheime.

IV. Beobachtung innerhalb des gesamten Zöglingsbestandes von Erziehungsheimen.

Alle diese Formen sind mit Vor- und Nachteilen ausgestattet. So wird der Mangel des zentralen Sonderheims (I) in dem ständigen Wechsel des Bestandes liegen, eine Tatsache, die im Jahre 1910 zu einer allgemeinen Ablehnung der Beobachtungsstationen mit der Bemerkung „Taubenschlaganstalten" geführt hat [20]); Vorzüge der Zentralisierung sind: Gleichmäßigkeit der Beobachtungs- und Erziehungsmethoden, größere Sicherheit bei Weiterüberweisungen.

Die Vorteile verschiedener dezentralisierter Sonderheime (II) werden in einer nachhaltigen Möglichkeit der Betreuung und Beaufsichtigung der Jugendlichen liegen.

Mit der Zuweisung an Beobachtungsabteilungen bestimmter Erziehungsheime (III) wird bereits in gewissen Grenzen eine Differenzierung vorweggenommen; allerdings ist bei sorgfältiger Regelung dafür der Übergang in eine Erziehungsabteilung des Heimes dann um so leichter.

Schließlich zeichnet sich die Methode der Beobachtung innerhalb des gesamten Bestandes der Jugendlichen (IV) durch eine schnellere Einfühlung des „Neulings" und bessere Vergleichsmöglichkeiten aus,

---

[19]) § 62 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

[20]) Reinbach: Die Tendenzen der Fürsorgeerziehung seit Erlaß des preußischen Gesetzes vom 2. 7. 1900. S. 17 (1934).

kann aber auch durch nachlässige Handhabung zu gegenseitig schlechter Beeinflussung führen.

Alle Formen der Beobachtung haben also ihr Für und Wider; auf die ausschlaggebende Bedeutung des persönlichen Einsatzes der Erzieher ist deshalb erneut hinzuweisen.

Die jeder Beobachtungsstation zufallenden Aufgaben sind in erster Linie medizinischer Art[21]); nur auf der festen Grundlage des biologischen Befundes ist eine nachhaltige erziehliche Arbeit möglich[22]). Mit der ärztlichen Sichtung hat die erziehliche Tätigkeit Hand in Hand zu gehen. Arzt und Erzieher wirken zusammen, um alle Tatsachen zu ermitteln, die für die künftige Erziehung des Jugendlichen wissensnotwendig sind. Aus ihren Erkenntnissen ergeben sich Richtlinien und Wege für seine möglichst schnelle und sichere Rückführung in die Volksgemeinschaft oder seine rücksichtslose Entfernung aus dieser.

Die Zeit der Beobachtung kann daher nicht von kurzer Dauer sein. Zwei bis drei Monate dürften aber im allgemeinen ausreichen, um genügende Kenntnisse über die Person des Prüflings zu erhalten. Die vereinigten Gutachten des Arztes und des Erziehers bilden am Abschluß der Beobachtungszeit die Grundlage für die Aufstellung eines Erziehungsplanes, der die nächste Zukunft des Jugendlichen gestalten soll. Arzt und Erzieher entscheiden über die Form der Unterbringung, sie geben der Fürsorgeerziehungsbehörde Vorschläge für die Auswahl bestimmter Heime oder Heimabteilungen je nach Verfassung, Erziehungswürdigkeit und -bedürftigkeit des Beobachteten. Sie sind deshalb in erster Linie für Auslese und Differenzierung verantwortlich.

Die Gutachten der die Beobachtung durchführenden Personen sind als Grundlage der künftig anzuwendenden Erziehungsmethoden auf einer Vielzahl von Einzelfeststellungen aufzubauen.

Der Arzt wird neben der Erforschung des körperlichen Befundes (Entwicklung, Organe und Ernährungszustand) unter erbbiologischen Gesichtspunkten möglichst viele Tatsachen über Eltern, Geschwister und sonstige Verwandte des Jugendlichen zu ermitteln suchen, um im Verein mit den Ergebnissen der Prüfung des Jugendlichen selbst Urteile über Charakter und Verstand, Gefühls- und Willensleben und allgemeine Leistungsfähigkeit abzugeben. Sein besonderes Augenmerk wird auf Erbkrankheiten, ferner auf seelische Verirrungen und Abnormitäten gerichtet sein müssen.

---

[21]) Gregor: Die Verwahrlosung. S. 243—244.
[22]) Gregor: a. a. O. S. 6.

Das Gutachten des Erziehers wird sich in jeder nur erdenklichen Weise mit dem körperlichen und seelischen Verhalten des Jugendlichen im Tageslauf zu beschäftigen haben und die Ergebnisse des täglichen Appells an Ehrgefühl, Willen, körperliche und berufliche Leistungsfähigkeit zusammenfassen. Ergänzend tritt das Urteil des Leiters der Heimschule hinzu.

Das Beobachtungsgutachten wird durch die Aufstellung eines Erziehungsplanes abzuschließen sein. Dabei sind folgende Möglichkeiten zu berücksichtigen:

I. Unterbringung in einem Erziehungsheim.
II. Familienpflege.
III. Unterbringung in Lehre und Dienst.
IV. Einweisung in ein Sonderheim für körperlich Gebrechliche, eine Heil- und Pflegeanstalt oder ein Krankenhaus.
V. Aufnahme in Bewahrung.

Die Möglichkeiten der weiteren Differenzierung sind damit schon umrissen. Allerdings wird die Unterbringung in Familienpflege nur ausnahmsweise unmittelbar im Anschluß an die Beobachtungszeit stattfinden, abgesehen von den Gebrechlichkeits-, Erkrankungs- und Bewahrungsfällen. Im allgemeinen dürfte sich die Erziehung in einem geeigneten Heim an die Beobachtungszeit anschließen.

Während sich bei den Pflegefamilien und den Dienst- und Lehrstellen nur eine gewisse Differenzierung durch sorgfältige Auswahl und Betreuung seitens der NSV. und des Jugendamts erreichen lassen wird, begegnen Gliederung und Gestaltung der verschiedenen Heimerziehungstypen geringeren Schwierigkeiten.

b) Differenzierung der Heime.

Zunächst ist zwischen einer Differenzierung der Erziehungsheime untereinander und einer Differenzierung innerhalb der Heime selbst zu unterscheiden. Beiden Möglichkeiten sind die bereits genannten Gesichtspunkte zugrunde zu legen:

I. Trennung der Typen nach erbbiologischen Erkenntnissen.
II. Aufgliederung nach äußeren Merkmalen (Geschlecht, Alter, Bildungsgrad).

Wenn auch die Vielfalt der Einzelerscheinungen und die oft schwierige, wenn nicht unmögliche, Abgrenzung der Einzelfälle im allgemeinen eine abstrakte Aufteilung verbieten, so heben sich doch gewisse Gruppen heraus, denen bestimmte Grundformen von Erzie-

hungsheimen entsprechen. Daß ihre Gestaltung nur Erziehungsvoraussetzungen schafft, ist bereits hervorgehoben worden.

Die Betonung der erbbiologischen Differenzierungsgesichtspunkte hat sich vor allem die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt in ihrer Sorge für die erbgesunde, wertvolle Jugend angelegen sein lassen [23]). Darüber hinaus hat die NSV. ständig den Grundsatz vertreten, durch einen verstärkten Ausbau der vorbeugenden Fürsorgeerziehung bereits dann einzugreifen, „wenn mit verhältnismäßig kurzer Heimerziehung die bereits entstandenen, bzw. drohenden Schäden noch behoben werden können“ [24]). Durch rechtzeitiges und zielsicheres Eingreifen einer planvollen vorbeugenden Jugendfürsorge soll deshalb die Heimerziehung mehr und mehr zu einem Übergangsstadium nach gesunden Lebensgemeinschaften entwickelt werden [25]). Mit der Errichtung einer großen Zahl vorbildlicher NSV.-Jugendheimstätten in verschiedenen Teilen des Reiches ist auch bereits ein wertvoller Beitrag zu der praktischen Verwirklichung dieser Ziele geleistet worden. Er wird ergänzt durch einen immer stärkeren Einsatz eines ehrenamtlichen Helferstabes.

Die Gliederung der Erziehungsheime nach Auslesegesichtspunkten wird folgende Hauptgruppen der in Betracht kommenden Jugendlichen voraussetzen müssen:

I. Erbgesunde Gefährdete und Verwahrloste.
II. Erbminderwertige Gefährdete und Verwahrloste.
III. Erbminderwertige Kriminelle und Asoziale.

Eine weitergehende Differenzierung ergibt:

I. Erbgesunde, geistig normale Jugendliche aus schlechten häuslichen Verhältnissen.
II. Erbgesunde, geistig normale Jugendliche aus schlechten häuslichen Verhältnissen mit leichten Verwahrlosungserscheinungen.
III. Erbgesunde, geistig normale Jugendliche aus schlechten häuslichen Verhältnissen mit schweren Verwahrlosungserscheinungen.
IV. Erbgesunde, normal begabte Körperbehinderte, Gehörlose und Blinde mit Gefährdungs- oder Verwahrlosungserscheinungen.
V. Erbgeschädigte Körperbehinderte, Gehörlose und Blinde

[23]) Vgl. Althaus: a. a. O.
[24]) Ventzki: Neue Familien- und arbeitspolitische Aufgaben der deutschen Wohlfahrtspflege. S. 36 (1938).
[25]) Althaus: a. a. O.

mit Verwahrlosungserscheinungen.
VI. Erbminderwertige, verwahrloste Jugendliche.
VII. Erbminderwertige, unterbegabte, schwachsinnige und schwer psychopathische Jugendliche.
VIII. Verwahrloste rassische Fremdlinge [26]).

Wollte man einer strengen Differenzierung bis in Einzelzüge folgen, so wäre eine Unzahl kleiner und kleinster Erziehungseinrichtungen und -heime die notwendige Folge. Angesichts der Vielzahl der Einzelfälle und der oft unklaren Übergänge wird man sich aber vor übertriebenen Sondierungen hüten müssen; die Notwendigkeit größerer Gruppen bestimmt hier ohnedies die Grenzen.

Nach einem von Pohlmann aufgestellten, klar gegliederten Plan einer künftigen reichseinheitlichen Fürsorgeerziehung sind

Ausleseheime,
Jugendheimstätten und
Erziehungsanstalten

zu unterscheiden [27]).

Die als geschlossene Heime eingerichteten und alle Altersstufen umfassenden Ausleseheime stehen als Beobachtungsheime am Beginn der öffentlichen Erziehung. Hier sind alle Jugendlichen unterzubringen, „deren Heimerziehungsbedürftigkeit vermutet wird, deren Erziehungsbereitschaft und -fähigkeit in der Familie jedoch nicht erkennbar ist und bei denen Anlage- oder Erziehungsschädigungen sichtbar, aber nicht festgestellt sind“ [28]).

Die Jugendheimstätte vereinigt nur erbgesunde, erziehungsbedürftige und erziehungswürdige, gemeinschaftsfähige Jugendliche, um sie nach kurzfristigem Heimaufenthalt in die Obhut der eigenen oder Pflege einer geeigneten fremden Familie zu überführen. Grundsätzlich ist die Jugendheimstätte für alle Altersstufen zu gliedern und als halboffenes Heim einzurichten, d. h. Schulunterricht, Berufsausbildung und HJ.-Dienst finden außerhalb des Heimes statt. Innerhalb der Heimstätte sind zwei Hauptgruppen zu bilden. Die Erziehungsgruppe I umfaßt alle Jugendlichen ohne Erziehungsschäden, die aus augenblicklicher Notwendigkeit, gegebenenfalls auch ohne vorherige Beobachtung im Ausleseheim Aufnahme fanden. In

---

[26]) Vgl. auch: Günzler: a. a. O. S. 11.
[27]) Pohlmann: a. a. O. S. 542. Die Darstellung folgt im wesentlichen den Ausführungen Pohlmanns.
[28]) Pohlmann, a. a. O.

der Erziehungsgruppe II sind alle Fälle leichter Gefährdung oder drohender Verwahrlosung vereinigt.

Die Erziehungsheime sind grundsätzlich geschlossene Anstalten mit eigenem Schulunterricht, Lehrwerkstätten und ordentlicher Handwerkslehre. Zwei Haupttypen sollen zunächst unterschieden werden:

Abteilung A für erbgesunde, normalbegabte, aber erziehungsschwierige Jugendliche, die geschlossener Anstalterziehung bedürfen;

Abteilung B für erbgesunde, aber auch erbkranke oder erbgeschädigte Jugendliche, soweit sie nicht pflegerischer Behandlung oder Bewahrung bedürfen (unterbegabte erziehungsschwierige Jugendliche).

In der Abteilung sind dann wieder zwei Erziehungsgruppen zu unterscheiden:

Erziehungsgruppe I:

1. für normale Jugendliche, die wegen ihrer gemeinschaftsgefährdenden Haltung und ihrer Erziehungsschwierigkeiten geschlossener Anstaltserziehung bedürfen;

2. für Jugendliche, die wegen ihrer Minderbegabung besonderer geschlossener Anstaltserziehung bedürfen (Hilfsschülertypen, Arbeitseinleitung in Werkstätten der Anstalt);

Erziehungsgruppe II:

Für Schwersterziehbare in akuter Verwahrlosung mit Aussicht auf Erziehungs- und Besserungserfolg, trotzdem Anlagen zur Asozialität vorliegen.

In den Gruppen und Abteilungen sind außerdem altersmäßige Aufgliederungen vorzunehmen.

Entsprechend gliedern sich die Anstaltsschulen altersmäßig und nach der Begabung (Normalschule, Hilfsschule).

Alle erziehungsunwürdigen und asozialen Jugendlichen, Schwerkriminelle, Schwerpsychopathen, anlageminderwertige und gemeinschaftsgefährliche Elemente sollen in Bewahrungsanstalten untergebracht werden.

Diese jede unnötige Zersplitterung vermeidende Heimplanung dürfte den Gesichtspunkten der Auslese gerecht werden [29]).

[29]) Vgl. auch: Kersten: a. a. O. und Vagt in: ZblJR., XXIX. Jg., S. 271.

B. Die Behandlung der sogenannten Unerziehbaren, Kriminellen und Asozialen.

Eine wichtige Voraussetzung für Gelingen und Ansehen der öffentlichen Erziehung ist der Ausschluß der sogenannten Unerziehbaren, Kriminellen und Asozialen [30]).

Auch hier wird die Abgrenzung der Einzelfälle nicht immer ohne Schwierigkeiten durchführbar sein.

Als „unerziehbar" werden diejenigen Jugendlichen zu gelten haben, die weder mit gewöhnlichen noch mit besonderen Erziehungsmitteln beeinflußbar sind, sich also von den Schwer- und Schwererziehbaren als durchaus „hoffnungslose Fälle" abgrenzen.

Zu den „Kriminellen" dürften in diesem Zusammenhang nur die verbrecherischen Typen stärkster Verwahrlosung zu rechnen sein. Es erscheint jedenfalls verfehlt, die gesamte straffällige Jugend von der Fürsorgeerziehung auszuschließen [31]). Gerade im Hinblick auf die oft äußerst schwierige Abgrenzung zwischen Gefährdung und bereits eingetretener Verwahrlosung, die häufig undurchsichtigen häuslichen und Umweltverhältnisse und die Unbestimmbarkeit des Schuldmaßes beim Jugendlichen selbst ist möglichst vielen der Weg zur Volksgemeinschaft durch das Mittel der öffentlichen Erziehung offenzuhalten. Nur die zweifellos verbrecherisch veranlagten Typen sind auszuschließen [32]).

Auch die „Asozialen" sind von den „gesunden, aufbauwilligen und gemeinschaftsbejahenden Kräften" [33]) zu trennen und einer Sonderbehandlung zuzuführen. Dabei sind diejenigen Jugendlichen als asozial zu bezeichnen, die sich wegen eines nicht nur vorübergehenden Zustandes körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit nicht in das freie Gemeinschaftsleben einzuordnen vermögen oder wollen und dadurch Volk, Familie oder sich selbst erheblich schädigen oder gefährden [34]).

Die Aufnahme der Unerziehbaren, Kriminellen und Asozialen in eine besonders zu schaffende Form der Bewahrung mit gewissen erziehlichen Einrichtungen ist eine seit Jahren vielfach vertretene Forderung. Der Schutz der Volksgemeinschaft vor diesen Elementen wird nach Erlaß eines Bewahrungsgesetzes künftig hinreichend gewährlei-

[30]) Wieacker: a. a. O. S. 67—68.
[31]) So: Wieacker: a. a. O. S. 68.
[32]) Schaffstein: Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug, DJD., 30. Jg., S. 3 (1936).
[33]) Haeckel: a. a. O. S. 1.
[34]) Dienstblatt der Reichshauptstadt Berlin vom 6. 4. 1938, S. 114.

stet sein. Die bisher von einigen Fürsorgeerziehungsbehörden [35]) mit Erfolg angewendete „Bewahrung innerhalb der Fürsorgeerziehung" für gewisse Grenzfälle der übrigen Heimerziehung dürfte damit auch nur Übergangscharakter tragen.

C. Öffentliche und konfessionelle Erziehung.

„Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staate ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwikkelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewußt in Blut und Boden verwurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewußten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden." [36])

Verantwortliche Gestalter der Erziehung sind Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend [37]). Sie handeln als beauftragte Mitarbeiter des Volksganzen zur Erfüllung der ihnen vom Reich gestellten Erziehungsaufgaben.

Auch die öffentliche Erziehung der gefährdeten Jugend ist als Teilgebiet der allgemeinen Jugenderziehung dem Hoheitsanspruch des Reichs unterworfen. Diese Feststellung hat der Reichsjugendführer selbst vor dem Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht getroffen [38]) und gefordert, daß alle konfessionellen Verbände bei der öffentlichen Ersatzerziehung auszuschließen sind [39]).

Staat und Gemeinden haben sich nach Übernahme der Fürsorgeerziehung als öffentlicher Aufgabe der von den kirchlichen Verbänden errichteten Erziehungsheime immer gern bedient und nur ausnahmsweise eigene Erziehungsanstalten geschaffen [40]). In den vergangenen Jahren war deshalb der größte Teil der Anstaltszöglinge in konfessionellen Heimen untergebracht.

Ohne die Verdienste der privaten Erziehungseinrichtungen zu verkennen, werden heute aber auch hier die Forderungen der Bewegung

[35]) Vgl.: „Die Rheinprovinz", Sept. 1934, S. 44/45; März 1935, S. 200—201.
[36]) § 1 der Verordnung über Jugendwohlfahrt in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. März 1939 (RGBl. I, S. 429).
[37]) § 2 des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 993).
[38]) v. Schirach: a. a. O. S. 157.
[39]) v. Schirach: a. a. O.
[40]) Koepchen: a. a. O.

zu verwirklichen sein. Dies gilt umsomehr, als trotz der „Angleichung" an die neuen Erziehungsgrundsätze die Überwindung der konfessionellen Sonderbestrebungen teilweise nur geringe Fortschritte gemacht hat[41]).

Die Übernahme der gesamten öffentlichen Treuhanderziehung in die Obhut des Reiches ist allerdings ein Problem, das von zahlreichen Schwierigkeiten finanz- und verwaltungsmäßiger Art umgeben ist. Wenn auch die Marschrichtung grundsätzlich festliegt[42]), so wird die Erreichung des Zieles doch noch eine geraume Zeit auf sich warten lassen.

2. Zur Bestandsaufnahme in Schlesien.

Mit der Erörterung der bisher genannten Gesichtspunkte ist der Fragenkreis der Neugestaltung der Fürsorgeerziehung nicht erschöpft. Als Ausgangspunkte für die Bestandsaufnahme in Schlesien kommen hier aber nur die für die Praxis unmittelbar wichtigen Forderungen in Betracht. Unerwähnt blieben daher die Grenzziehungsprobleme Fürsorgeerziehung — Strafvollzug; auch die Frage eines neuen Namens für die bisherige Fürsorgeerziehung ist hier nicht zu behandeln.

Bei der Sichtung der schlesischen Fürsorgeerziehungspraxis werden demnach vor allem folgende Punkte zu beachten sein:

I. Durch welche Maßnahmen werden Auslese und Differenzierung der Jugendlichen gewährleistet? Insbesondere:

II. Sind Beobachtungsstationen vorhanden, und welche Erfahrungen wurden mit ihnen gemacht bzw. nach welchen Grundsätzen erfolgt ihre Arbeit?

III. Welche Erziehungsheime stehen zur Verfügung, wie sind sie differenziert und gegliedert?

---

[41]) Vgl. z. B. die „Richtlinien für die erzieherische Arbeit in katholischen karitativen Heimen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge", vom Fachausschuß für Kinder- und Jugendfürsorge im deutschen Karitasverband ausgearbeitet und im Januar 1936 von der Fuldaer Bischofskonferenz genehmigt (Jugendwohl, Heft 7, 1936, S. 161 ff.). Es heißt dort u. a.: „Die religiöse Erziehung ist nicht eine Zutat zu einer staatsbürgerlichen Erziehung; sie ist die Grundlage für die Erziehung, die das gesamte Leben formen und erfüllen muß. Sie ist ausgerichtet auf die katholische Lebensordnung, wie sie in einer katholischen Familie, die aus der Fülle kirchlichen Lebens lebt, maßgebend ist. Die Atmosphäre der katholischen Erziehungseinrichtungen wird demnach durch die katholische Lebensordnung bestimmt, das heißt durch den Geist eines frohen gottverbundenen, mit der Fülle der Sakramente und der Liturgie der Kirche ausgestatteten Lebens, das seine Kraft in das gesamte Leben ausstrahlt ..."

[42]) Vgl. auch die übereinstimmende Haltung der Landeshauptleute auf der Konferenz in Breslau am 28. 9. 1936 (Koepchen: a. a. O. Sp. 371).

IV. Welche Maßnahmen sichern die Fernhaltung erziehungsfeindlicher Elemente?

V. Wie ist das Verhältnis zwischen öffentlicher und konfessioneller Erziehung?

VI. Welche sonstigen Besonderheiten ergeben sich für Schlesien?

Teil II.

Der gegenwärtige Stand der Fürsorgeerziehungspraxis in Schlesien.

1. Allgemeines.

Mit einem Bestand von annähernd 2000 „Zwangserziehungs-Zöglingen“ [1]) war die Arbeit der Provinzialverwaltung Schlesien am 1. April 1901, dem Tage des Inkrafttretens des preußischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger [2]) begonnen worden. Durch zahlreiche Neuzugänge erhöhte sich bald die durchschnittliche Jahresgesamtziffer auf über 6000 und erreichte im Jahre 1921, teilweise in Auswirkung des Weltkrieges, einen Höchststand von 8000 Jugendlichen. Insgesamt wurden während der Geltungsdauer des Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes (in der Zeit vom 1. 4. 1901 bis zum 31. 3. 1924) über 24 000 Jugendliche neu aufgenommen und gegen 20 000 Jugendliche entlassen [3]).

Entsprechend den Verhältnissen im übrigen Preußen ging auch in Schlesien schon in den Vorkriegsjahren das Bestreben auf allmähliche Loslösung von gewissen Bindungen an Strafvollzugseinrichtungen [4]). Die Jugendlichen waren größtenteils in privaten Heimen, Familienpflege und Dienst- oder Lehrstellen untergebracht. Nur ein geringer Hundertsatz befand sich in den 1903/4 errichteten provinziellen Anstalten Wohlau und Grottkau.

Das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes [5]) brachte in der Gestaltung der praktischen Erziehungsarbeit, besonders der

---

[1]) Siehe: Pr. Gesetz, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder. Vom 13. März 1878 (Pr. Ges. S. Nr. 8558).

[2]) Siehe: Pr. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Pr. Ges. S. Nr. 10 210), § 23.

[3]) Laut Akten des Oberpräsidenten (Verwaltung des Schles. Provinzialverbandes).

[4]) Vgl. auch Wicher: Fürsorgeerziehung oder Gefängnis. Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungs-Tages am 11.—14. Juni 1906 zu Breslau. S. 71—80.

[5]) 1. April 1924 (Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt. Vom 9. Juli 1922 — RGBl. I, S. 647.

Heimerziehung, keine nennenswerten Änderungen. Für Schlesien war verwaltungsmäßig die auf Grund der Teilung in die Provinzen Ober- und Niederschlesien[6]) am 1. 8. 1924 vollzogene Trennung in zwei Fürsorgeerziehungsbehörden bemerkenswert.

Die Nachkriegsjahre litten, wie auf allen Gebieten, auch im Bereich der Fürsorgeerziehung an den allgemeinen Zeiterscheinungen. Heftige parteipolitische und Presseangriffe gegen Einrichtungen der Fürsorgeerziehung, insbesondere von kommunistischer Seite, waren an der Tagesordnung.

Schwierigkeiten ergaben sich vor allem aus den Folgen der Versailler Grenzziehungen. Die Not der Grenzkreise und Gemeinden, das im Verhältnis zu anderen Reichsgebieten späte Absinken der Erwerbslosenziffer, die Wohnungsnot der Industriearbeiter sind nur einige der in Betracht kommenden Sondererscheinungen.

Die Notverordnungsgesetzgebung wirkte sich auch in Schlesien ungünstig aus. Nachdem bereits die preußische Sparverordnung vom 23. 12. 1931[7]) zu einer starken Einschränkung der Ausgaben geführt hatte, wurden von den Notverordnungen des Reiches im Jahre 1932[8]) allein in Niederschlesien 1216 Jugendliche betroffen[9]), für die weder erziehliche Einrichtungen noch Bewahrungsanstalten als Auffang vorhanden waren.

Nach der Machtübernahme leiteten planmäßige Maßnahmen den Aufbau einer den Erfordernissen nationalsozialistischer Jugenderziehung entsprechenden Arbeit ein. Vorbildlich und richtungweisend sind hier die Leistungen der Landeserziehungsheime Wohlau und Grottkau. Aber auch in den anderen öffentlichen Anstalten hat der Geist der neuen Zeit seinen Einzug gehalten. Planmäßige Schulung und Überwachung der Erzieher in den privaten Heimen und allmähliches Zurückdrängen überlebter Anschauungen schufen die ersten Brücken von der konfessionellen Heimerziehung zur öffentlichen Treuhanderziehung.

Die Umgestaltung der gesamten Erziehungsarbeit wurde durch die tatkräftige Unterstützung der NSV.-Dienststellen, die Mitwirkung der Hitler-Jugend und die verstärkte Tätigkeit der Jugend-

[6]) Pr. Gesetz, betr. die Errichtung einer Provinz Oberschlesien. Vom 14. Oktober 1919 (Pr. Ges. S. Nr. 11 815).

[7]) Siehe vor allem § 25 der Zweiten Sparverordnung. Vom 23. Dez. 1931 (Pr. Ges. S. Nr. 13 679).

[8]) Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt. Vom 4. Nov. 1932 (RGBl. I, S. 522). Verordnung des Reichspräsidenten über Fürsorgeerziehung. Vom 28. Nov. 1932 (RGBl. I, S. 531).

[9]) Jahresbericht Niederschlesien 1932/33, S. 3.

ämter gefördert. Dank des großen Mitarbeiterstabes der NS.-Volkswohlfahrt konnte nunmehr eine sinnvolle Planung in der Richtung einer sicheren Vorsorge und erbbiologischen Auslese eingeleitet werden.

Die Aufbaumaßnahmen erfuhren nach der am 1. April 1938 erfolgten Wiedervereinigung Ober- und Niederschlesiens schließlich ihre letzte Ausrichtung. Unter einer einheitlichen, immer stärker ausgebauten Organisation wird es künftig möglich sein, im Grenzgau Schlesien, der auf keinen Mitarbeiter verzichten kann, durch planmäßige volksbiologische Aufbauarbeit auch die von der Volksgemeinschaft absinkenden Teile der Jugend zurückzugewinnen.

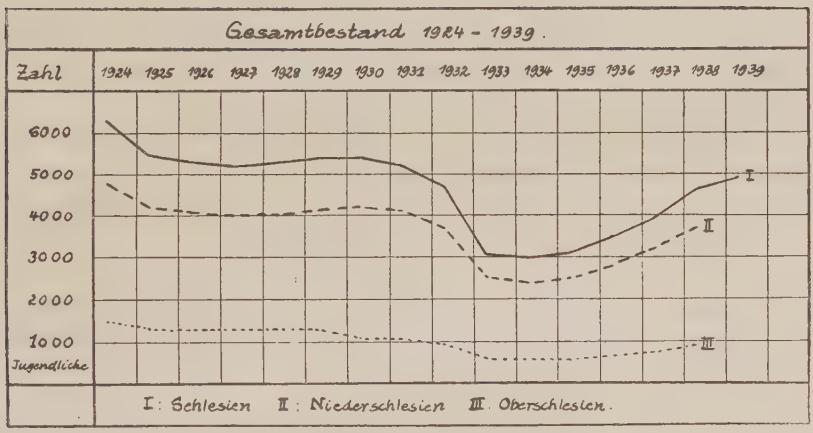

2. Die Durchführung der Auslese.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde Schlesien [10]) hat für eine planvolle Auslese und Differenzierung der Jugendlichen auf nationalsozialistischer Grundlage Sorge getragen. Neben der rein verwaltungsmäßigen Abwicklung und Bearbeitung der Einzelfälle von der Einweisung bis zur Entlassung des Jugendlichen stehen die Aufsicht über provinzielle und private Heime, das Bemühen um die ständige Verbesserung der Einrichtungen, die planmäßige Auswahl und Schulung des Erzieherpersonals, die Verarbeitung der Berichte und Erfahrungen, die laufende Zusammenarbeit mit NSV., HJ., Jugendämtern,

[10]) Der Oberpräsident (Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes) Breslau, Landeshaus.

anderen Fürsorgeerziehungsbehörden und viele sonstige Einzeltätigkeiten [11]).

Nach Eigenart und Reihenfolge lassen sich die Auslese- und Differenzierungsmaßnahmen selbst etwa in folgende Stufen gliedern:

Auslesestufe I:

Wertung des bei Anordnung der Fürsorgeerziehung vorliegenden Aktenmaterials, insbesondere des Beschlusses bzw. Urteils, der Ermittlungen durch Jugendamt und NSV.

Auslesestufe II:

Einweisung des Jugendlichen in eine vermutlich geeignete Beobachtungsstation.

Auslesestufe III:

6 bis 8 Wochen dauernde Beobachtung. Abschließende Beurteilung durch Psychiater und Heimleitung mit Erziehungsplanvorschlag.

Auslesestufe IV:

Endgültige Einweisung in ein geeignetes Beobachtungsheim, gegebenenfalls Familienpflege.

Auslesestufe V:

Heimerziehung.

Auslesestufe VI:

Ständige Prüfung der weiteren Erziehungs- bzw. Unterbringungsnotwendigkeiten durch Bearbeitung der halbjährlich eingehenden Erziehungsberichte und -vorschläge.

Auslesestufe VII:

Gegebenenfalls Weiterüberweisung in andere Heime, in Heil- und Pflegeanstalten, Krankenhäuser, Gebrechlichenheime; Durchführung des Sterilisierungsverfahrens; Überweisung in Hilfsschulunterricht.

Auslesestufe VIII:

Nach Bewährung des Jugendlichen in der Heimerziehung Überweisung in Eigen- oder Fremdfamilienpflege, Dienststelle oder Lehre.

Auslesestufe IX:

Widerrufliche Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

Auslesestufe X:

Endgültige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

---

[11]) Während meiner informatorischen Tätigkeit im Fürsorgeerziehungsdezernat wurde ich besonders von Herrn Landesrat Ullrich unterstützt. Frl. Bruhnke sowie den Herren Hillebrand und Husse verdanke ich zahlreiche Auskünfte und Hinweise.

Auslesestufe XI:
Ausscheiden aus der Fürsorgeerziehung wegen Erfolglosigkeit.

Dieses vielgliedrige Auslesesystem entspricht bereits weitgehend den für die Neugestaltung der bisherigen Fürsorgeerziehung aufgestellten Grundsätzen. Allerdings darf eine Tatsache nicht vergessen werden: Auch hier beginnen die Maßnahmen der Fürsorgeerziehungsbehörde dort, wo die Tätigkeit der Gerichte endet. Vorermittlungen und Gerichtsbeschluß sind oft Anlaß zu verfehlten Erziehungsmaßnahmen, die erst eine nachträgliche Wiedergutmachung erfahren können. Auch das Problem der Schutzaufsicht darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Der verstärkte Ausbau der NSV.-Arbeit wird künftig die Gewähr für eine zweckentsprechende und zielsichere Auswahl der ersten Auslese- und Erziehungsmaßnahmen seitens der Fürsorgeerziehungsbehörde bieten.

3. Heimerziehung.

Für die Durchführung der Heimerziehung stehen der Fürsorgeerziehungsbehörde Schlesien folgende Einrichtungen zur Verfügung:

I. die NSV.-Jugendheimstätte Liegnitz;
II. die provinziellen Heime Wohlau, Grottkau, Schweidnitz, Reichenbach O/L. und Klein-Biesnitz bei Görlitz;
III. etwa 40 private Heime, die sich gleichmäßig auf evangelische und katholische Organisationen verteilen und dem Evangelischen Reichserziehungsverband bzw. dem Caritasverband angehören.

Die Heime sind größtenteils nur als Erziehungsheime eingerichtet; ein Teil dient gleichzeitig Beobachtungszwecken, und lediglich in einem Falle ist ein privates Heim nur als Beobachtungsstation vorgesehen.

Die Gliederung der Heime folgt äußeren und erbbiologisch-erziehlichen Gesichtspunkten. Hierüber geben die einzelnen Abschnitte dieses Teiles Aufschluß.

Ein Vergleich zeigt den immer noch starken Anteil der konfessionellen Heimerziehung, obwohl die Zahl der provinziellen Anstalten im Jahre 1939 durch die Übernahme der Heime in Reichenbach und Klein-Biesnitz vergrößert werden konnte. Der Abbau der konfessionellen Heimerziehung wird sich auch in Schlesien im Verlauf einer großzügigen Planung vollziehen.

Das Verhältnis zwischen provinzieller und privater Heimerziehung in Schlesien ist aus der Übersicht VIII. zu entnehmen.

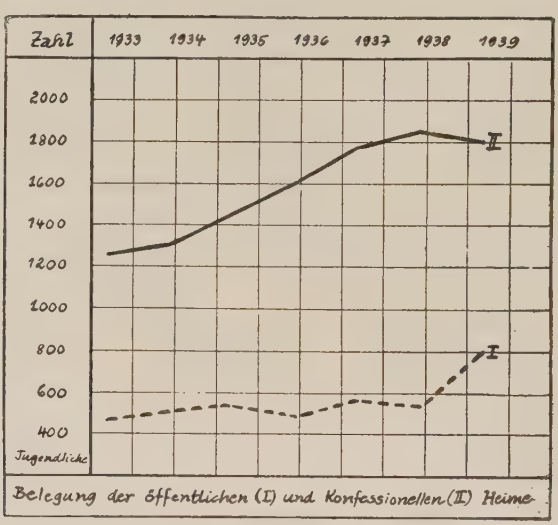

A. Ausleseheime und -abteilungen.

Jeder in öffentliche Erziehung genommene Jugendliche wird in Schlesien einer Beobachtungsstation zugewiesen. Dabei kommen folgende Heime in Betracht:

I. Ein Sonderbeobachtungsheim;

II. etwa zehn mit Beobachtungsabteilungen oder Stationen versehene Erziehungsheime.

Wichtig ist, daß schon die Verteilung der Jugendlichen auf verschiedenartige Beobachtungsstellen nicht willkürlich, sondern bereits unter Berücksichtigung des vorliegenden Materials und der Ermittlungsergebnisse erfolgt. Damit ist eine gewisse Sichtung vorweggenommen.

a) Allgemeines über Art und Durchführung der Beobachtung.

Für die Durchführung der etwa 6—8 Wochen dauernden Beobachtung des Jugendlichen sind Arzt, Heimerzieher und Heimschulleiter verantwortlich. Sie haben folgende Hauptfragen zu klären:

I. Welche Tatsachen führten zu der Gefährdung oder Verwahrlosung des Jugendlichen?

II. Wie ist der Zustand des Jugendlichen
a) in körperlicher,
b) in charakterlich-seelischer Hinsicht?
III. Welche Notwendigkeiten ergeben sich daraus für die künftige Erziehung?

Bei der Erforschung des Verwahrlosungsvorganges (I) handelt es sich um das Erkennen der inneren und äußeren Ursachen. Vorermittlungen, ärztliche Untersuchungen, eigene Angaben des Jugendlichen und schließlich sein Verhalten im Beobachtungsheim selbst geben hier Aufschlüsse über Erbanlagen, Erbkrankheiten, häusliche Verhältnisse, Unzulänglichkeiten der Erziehung, bisheriges Verhalten im Elternhaus, Schule, Beruf und Hitlerjugend, sowie Art und Grad der Verwahrlosung.

Der körperliche und seelische Zustand des Jugendlichen (II) ergibt sich aus dem Untersuchungsbefund des Arztes, der vor allem Erbkrankheiten, überstandene erhebliche Krankheiten, Allgemeinzustand, Sonderbefund, Nervensystem und das Vorhandensein krankhafter Abwegigkeitserscheinungen zu erforschen hat. Die Schwierigkeiten dieser Aufgabe können hier nur angedeutet werden. Auch bei langer Beobachtungsdauer lassen sich nur unvollkommene, rohe Einzelurteile abgeben.

Für die Abfassung des Gutachtens wird in Schlesien seit einer Reihe von Jahren ein sogenannter „Beobachtungsbogen" benutzt, der in seinen Fragestellungen Einzelheiten über Art und Durchführung der Beobachtung erkennen läßt. Er ist deshalb auszugsweise im Anhang dieser Arbeit wiedergegeben [12]). Bemerkenswert ist hier vor allem die unter dem Abschnitt „Seelischer Zustand" vorgenommene Aufgliederung, die eine mehr oder weniger glückliche Wertskala „schlechter" und „guter" Eigenschaften enthält. Die Beantwortung der Fragen verliert überdies durch die Verschiedenheit der Erziehungsvoraussetzungen in den öffentlichen und privaten Heimen stark an Bedeutung [13]).

Aus den Untersuchungen über Verwahrlosungsvorgang und Zustand des Jugendlichen ergeben sich Vorschläge für die Art der Unterbringung, Weitererziehung und sonstige Maßnahmen. In Betracht kommen:

I. Überweisung in eigene Familie, fremde Familie oder Heimerziehung;

---

[12]) siehe Anhang — Teil IV —.
[13]) Eine neue Fassung des Beobachtungsbogens befindet sich in Vorbereitung.

II. Hilfsschulunterricht;
III. Rücksichtnahme auf vorhandene körperliche, geistige und sittliche Besonderheiten;
IV. Gesichtspunkte für die Berufswahl;
V. Sterilisierung;
VI. Entmündigung.

b) Sonderheime für Beobachtung.

Als Sonderbeobachtungsheim steht in Schlesien lediglich das

„Jakobahaus ‚Heimwärts'"

zur Verfügung [14]).

Das Heim bietet etwa 30 schulentlassenen Mädchen evangelischen Bekenntnisses Aufnahme. Eingewiesen werden Fälle der Gefährdung und aller Verwahrlosungsgrade. Die Beobachtung dauert im allgemeinen ein Vierteljahr und vollzieht sich während eines familienartigen Zusammenlebens der Jugendlichen, die in hauswirtschaftlicher Tätigkeit unterrichtet werden.

Eine Übersicht über den Bestand des Kalenderjahres 1938 [15]) zeigt folgende Beobachtungs- und Differenzierungsergebnisse:

Gesamtbestand am 1. 1. 1938:	32	Jugendliche
Zugänge bis 31. 12. 1938:	128	„ [16])
insgesamt:	160	Jugendliche
Abgänge bis 31. 12. 1938:	126	„
Bestand am 1. 1. 1939:	34	Jugendliche.

Die Abgänge verteilen sich wie folgt:

I. nach dem Mädchenheim „Gottesruf", Kanth [17]) (Fälle der Gefährdung und leichter Verwahrlosung)	22	Jugendliche
II. nach dem Frauenfürsorgeheim Freiburg [18]) (Schwangere, Kranke und stärker Verwahrloste)	45	„
III. nach dem Ev. Mädchenerziehungsheim		

[14]) Breslau, Hermannstr. 32. Eigentümer: Breslauer Stadtmission. Leitung: Schwestern des Evangelischen Diakonissenmutterhauses „Bethanien", Breslau.
[15]) Die Angaben sind dem Anstaltsbuch entnommen.
[16]) Davon: 2 Pfleglinge des Jugendamts Breslau-Stadt.
[17]) Siehe S. 47.
[18]) Siehe S. 39.

	Breslau-Deutsch-Lissa [19]) (ausgesprochen Schwerverwahrloste)	41	Jugendliche
IV.	in die Landeserziehungsanstalt Schweidnitz [20]) (Schwersterziehbare)	1	„
V.	in verschiedene Heime	7	„
VI.	Durchgang (Ausreißer u. ä.)	2	„
VII.	Beschluß aufgehoben	4	„
VIII.	im Heim verblieben	4	„
insgesamt:		126	Jugendliche

c) Erziehungsheime mit Beobachtungsstationen.

Die Verbindung der Beobachtungsstationen mit Erziehungsheimen ist die in Schlesien übliche Form. Vor- und Nachteile dieses Systems sind bereits erörtert worden. Die schlesische Fürsorgeerziehungsbehörde versucht, Mißgriffe bei der Einweisung der Jugendlichen durch sorgfältige Prüfung des Einzelfalles auszuschließen. Nur selten ist daher eine Weiterüberweisung in andere Heime notwendig.

Die Benennung der Beobachtungsstationen im einzelnen und die Schilderung ihrer Eigenarten erfolgt gleichzeitig mit der Darstellung der Erziehungsheime in den folgenden Abschnitten.

B. Jugendheimstätten.

a) NSV.-Jugendheimstätte Liegnitz.

Aus den Beobachtungsstationen werden die Jugendlichen im allgemeinen Erziehungsheimen oder -abteilungen überwiesen. Die biologisch Wertvollsten unter ihnen finden in Jugendheimstätten und provinziellen Heimen Aufnahme.

Als erstes Erziehungsheim der NSV. in Schlesien wurde im August 1938 die Jugendheimstätte in Liegnitz eröffnet.

Bei einer Gesamtaufnahmefähigkeit von etwa 225 Jugendlichen gliedert sich die Heimstätte in eine Abteilung für schulpflichtige und schulentlassene Jungen sowie in eine Abteilung für vorschulpflichtige Jungen und Mädchen und schulpflichtige und schulentlassene Mädchen.

In der Heimstätte finden nur erbgesunde, erziehungswürdige und -willige Jugendliche Aufnahme, die entweder durch ungünstige häusliche Verhältnisse gefährdet oder auch schon selbst leicht verwahrlost sind.

[19]) Siehe S. 47.
[20]) Siehe S. 35.

Das Jungenheim, das sich zu etwa einem Viertel des Bestandes aus Fürsorgezöglingen, zu drei Vierteln aus Pfleglingen von Jugendämtern oder unter Mitwirkung der NSV. freiwillig übergebener Jugendlicher zusammensetzt, ist zur Zeit in fünf Gruppen gegliedert:

I. die Gruppen der 6—8jährigen;
II.—IV. die Gruppen der 9—14jährigen;
V. die Gruppe der Schulentlassenen.

Bei den 9—14jährigen ist eine Gruppe als „Aufnahmegruppe" eingerichtet. Sie umfaßt 17 Plätze und dient der Aufnahme von Neulingen, die durch einen in der Gruppe enthaltenen Stamm bewährter Jungen (etwa die Hälfte, keine Fürsorgezöglinge) zusammengehalten und an das Heimleben gewöhnt werden. Alle Gruppen sind gleichartig; auch die Aufnahmegruppe tritt äußerlich nicht in Erscheinung. Eine Beobachtung im Sinne der vorher geschilderten Maßnahmen findet im allgemeinen nicht statt, da die Fürsorgezöglinge fast nur aus anderen Erziehungsheimen und Beobachtungsstationen überwiesen werden.

Die Jugendheimstätte Liegnitz ist als „halboffenes Heim" eingerichtet, d. h. die Jugendlichen besuchen Stadtschule und Arbeitsstellen außerhalb des Heims. Bemerkenswert für die Zusammensetzung ist, daß sich unter den Jugendlichen auch mehrere Mittel- und höhere Schüler befinden.

Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Jungen Mitglieder der HJ. und nehmen am örtlichen Dienst teil. Die Formationen sind so gegliedert, daß sie zu zwei Drittel aus Heimangehörigen, zu einem Drittel aus anderen Jungen bestehen.

Das räumlich getrennte Mädchenheim, in dem sich auch noch einige Kleinkinder männlichen Geschlechts befinden, arbeitet nach denselben Grundsätzen wie das Jungenheim. Auch hier ist eine Aufgliederung vorgenommen, so daß die Gruppen der 6—10jährigen, 10—14jährigen und der Schulentlassenen unterschieden werden.

Tagesplan und Jahreslauf der NSV.-Jugendheimstätte Liegnitz sind nach den Erfordernissen nationalsozialistischer Jugenderziehung gestaltet und zielen darauf ab, die Jugendlichen in enger Verbindung zur wirklichen Lebensgemeinschaft zu halten. Die Höchstdauer des Heimaufenthaltes ist daher auch auf zwei Jahre beschränkt.

Die Leitung des Heims untersteht unmittelbar dem Gauamt NSV. und hält enge Verbindung zur Fürsorgeerziehungsbehörde [21]).

[21]) Auskünfte über die schlesische NSV.-Arbeit und die Jugendheimstätte in Liegnitz erteilten die Mitarbeiter des Gauamtes NSV. Hesse und Quaas.

b) Landeskinderheim Klein-Biesnitz b. Görlitz.

Das erst vor kurzem unter provinzielle Leitung gestellte Landeskinderheim Klein-Biesnitz bei Görlitz dient als Beobachtungs- und Erziehungsheim für vorschulpflichtige Jungen und Mädel mit günstigen Erziehungsaussichten.

Über Arbeit und Gliederung des Heims, das in seiner Art einer NSV.-Jugendheimstätte gleicht, liegen Berichte noch nicht vor.

C. Landeserziehungsheime.

a) Wohlau.

Im Landeserziehungsheim Wohlau finden auf überkonfessioneller Grundlage schulentlassene gefährdete und verwahrloste Jungen Aufnahme, die nach ihrer körperlichen und sittlichen Verfassung als gemeinschaftsfördernd anzusprechen sind und günstige Erziehungsaussichten aufweisen. Außerdem werden in einer Sondergruppe stärkere Verwahrlosungstypen aufgenommen.

Die Anstalt, deren Durchschnittsbelegung etwa 200 Jugendliche beträgt, gliedert sich in:

die Beobachtungsabteilung,
die Ausbildungsabteilung I,
die Ausbildungsabteilung II,
die sogenannte Betreuungsabteilung und
die Abteilung für Schwersterziehbare.

1) Allgemeine Erziehungsgrundsätze.

Grundlage der Erziehungsarbeit sind die durch Volk und Bewegung gestellten Aufgaben: in dem Jugendlichen wieder den Glauben an Volksgemeinschaft und Staat zu erwecken und seinen Willen zur schöpferischen Leistung zu festigen. Die Verwirklichung dieser Ziele erfolgt durch eine auslesende, harte Zucht. Ihre Mittel sind Leibesertüchtigung, Arbeitserziehung und weltanschauliche Schulung; ihre Formen entsprechen denen der nationalsozialistischen Jugendbewegung.

Nicht die Schwachen, Kränklichen oder Gemeinschaftsbelastenden werden gefördert und betreut, sondern die Ausbildungsfähigen und -willigen, Gemeinschaftsfördernden und Gesunden erfahren eine strenge aussondernde Erziehung. Jedem Jugendlichen wird das Ziel und die Aufgabe gestellt, sich während des Heimaufenthaltes durch

Leistungen zu bewähren. Körperliche Tüchtigkeit und sportliches Können stehen hier als Grundlagen an erster Stelle. Sie gewähren den Aufstieg in die berufliche Sonderausbildung in Landwirtschaft und Handwerk, wo neue Aufgaben und Leistungsproben zu erfüllen sind. Hand in Hand damit geht die weltanschauliche Festigung des Jugendlichen.

Das Heimleben spielt sich in den Formen der Jugendbewegung ab. Soldatische Zucht, Kameradschaft und Leistung geben ihm das Gepräge.

Als besondere Erziehungsaufgaben nennt der Anstaltsbericht 1937/38 weiter:

„1) Die Durchführung der 1936 planmäßig eingeleiteten und immer stärker ausgebauten Zusammenarbeit mit der HJ.,

2) die Erziehung zur Härte, Ehrgefühl und Mannesgeist und

3) die bedingungslose Stellungnahme gegen die mit dem Begriff „Fürsorgezögling" verbundene Diffamierung".

2) Die Beobachtungsabteilung.

Jeder Jugendliche wird zunächst für die Dauer von 6—8 Wochen einer Beobachtungsabteilung zugewiesen, um nach den bereits geschilderten Gesichtspunkten [22]) einer eingehenden Prüfung unterzogen zu werden. Täglich tritt an den Jugendlichen die Frage heran: „Was leistest du — Bist du willig und stark zur Mitarbeit"? Die Antwort geben erbbiologischer Untersuchungsbefund, Einordnungsvermögen des Jugendlichen in das Heimleben, sportliche Leistung, Arbeitswilligkeit und charakterlich weltanschauliche Haltung.

Im Durchschnitt sind in der Beobachtungsabteilung 20—25 Jugendliche vereinigt, die neben körperlicher und weltanschaulicher Ausbildung vor allem in der Gartenarbeit beschäftigt werden.

Über die Tätigkeit der Beobachtungsabteilung und die Zusammensetzung der Jugendlichen geben die Jahresberichte 1937/38 und 1938/39 folgende Aufschlüsse [23]).

I. Gesamtdurchgang	204 (160)	Jugendl.
Davon bereits früher in anderen Anstalten:	88 (16)	„
FE.-Beschluß wieder aufgehoben:	1	„
Vor Abschluß der Beobachtung in Heil-		

[22]) Siehe S. 20 ff.

[23]) Die Angaben für 1937/38 sind in Klammern gesetzt.

und Pflegeanstalten	2		Jugendl.
In andere Anstalten:	2		„
Vorübergehend abwesend (flüchtig):	1		„
Beobachtung durchgeführt bei insgesamt	111		„
II. Bekenntnis			
evangelisch:	200		„
katholisch:	2		„
gottgläubig:	2		„
III. Verwahrlosung			
Eigentumsdelikte	88	(82)	„
Vergehen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit	29	(30)	„
Vorbestraft waren insgesamt: (z. T. mit Strafverbüßung).	34	(26)	„
Im Konzentrationslager wegen Arbeitsscheu war	1		„
IV. Psychiatrische Angaben:			
Als leichte Psychopathen wurden bezeichnet:	60	(74)	„
Als debil	10	(5)	„
Als imbezill	3	(9)	„
Vor Aufnahme war sterilisiert	1		„
Anträge auf Unfruchtbarmachung wurden gestellt bei	2		„
V. Bildungsstand:			
Das Ziel der Volksschule hatten erreicht	37	(26)	„
Aus unteren Klassen entlassen waren	61	(61)	„
Hilfsschule hatten besucht	9	(5)	„
Davon hatten die 1. Klasse erreicht	6		„
Höhere oder mittlere Schule hatten besucht	4	(5)	„
Davon die oberste Klasse einer Mittelschule erreicht ohne mittlere Reife	1		„
VI. Angaben über die Eltern:			
Vorstrafen bei Eltern waren feststellbar bei	16	(21)	„
Trinkerväter hatten	23	(18)	„
Erbliche Belastungen aus anderen			

Ursachen wurden festgestellt bei	10 (14)	Jugendl.
Politisch unzuverlässige Elternpaare bei	3 (2)	„
Väter im Konzentrationslager bei	2	„
Unehelich geboren waren	25 (28)	„
Die Ehe der Eltern getrennt oder geschieden bei	13 (16)	„
Halbwaisen waren	11 (28)	„
Vollwaisen waren	1 (4)	„
VII. Örtliche Herkunft:		
Aus städtischen Verhältnissen stammten	70 (83)	„
Handwerkersöhne waren	12 (21)	„
Söhne von Beamten, Angestellten oder Kaufleuten waren	12 (7)	„
Vom Lande	(43)	„

Die Arbeit in der Beobachtungsabteilung endet mit der Versetzung des Jugendlichen in eine der übrigen Anstaltsabteilungen:

Erziehungswillige Gesunde werden den nach arbeitsmäßigen Gesichtspunkten unterschiedenen Ausbildungsabteilungen I und II überwiesen;

Kranke, Körperbehinderte und Schwachbegabte finden Aufnahme in der sogenannten Betreuungsabteilung;

Gemeinschaftsbelastende, Schwersterziehbare gelangen in die räumlich abgesonderte, sogenannte Bewahrungsabteilung.

Damit ist eine sichere Differenzierung gewährleistet, die noch durch die Kleinarbeit in den einzelnen Gruppen unterbaut ist.

3) Ausbildungsabteilung I.

Hier sind Jugendliche vereinigt, deren Arbeitseinsatz in den verschiedenen handwerklichen Betrieben erfolgt. Als solche stehen in der Anstalt zur Verfügung:

Tischlerei, Stellmacherei, Schmiede, Schlosserei, Klempnerei, Schuhmacherei, Schneiderei, Malerei, Bäckerei und Gärtnerei.

Im allgemeinen werden die Jungen als Arbeitsgehilfen verwendet. Nur den Tüchtigen bietet sich die Möglichkeit der ordentlichen Handwerkslehre — wiederum ein Mittel der Auslese.

Bei einer durchschnittlichen Aufnahmefähigkeit von 80—90 Jugendlichen wurden im Jahre 1938/39 [24]) in der Ausbildungsabteilung I

[24]) Laut Anstaltsbericht 1938/39.

insgesamt 179 Jugendliche erfaßt, die fast sämtlich aus der Beobachtungsabteilung überwiesen waren.

Unter ihnen bestanden 10 Lehrlinge die Gesellenprüfung, während bei 5 Jugendlichen die Lehrausbildung wegen strafbarer Handlungen und Überführung in andere Anstalten oder das Jugendgefängnis abgebrochen werden mußte.

Die Abgänge 1938/39 verteilen sich wie folgt:

Unterbringung als Gesellen im Handwerk	3	Jugendl.
Zur Standarte Feldherrnhalle	1	„
Zum Reichsarbeitsdienst	7	„
In Lehrstellen	16	„
In andere Anstalten	6	„
In das Gefängnis		
direkt	4	„
nach Entweichung	3	„
Mit Vollendung des 19. Lebensjahres entlassen	1	„
In Bauernstellen	18	„
Arbeitsurlaub zu den Eltern	27	„
In andere Anstaltsabteilungen	45	„

In der Erziehungsarbeit der Ausbildungsabteilung I ist noch bemerkenswert, daß charakterlich und weltanschaulich gefestigte und sportlich tüchtige Lehrlinge Mitglieder der HJ. werden dürfen und am örtlichen Gefolgschaftsdienst außerhalb des Heimes teilnehmen.

4) Die Ausbildungsabteilung II.

Diese Gruppe vereinigt mit einer Durchschnittsstärke von 80—90 Jugendlichen alle in der landwirtschaftlichen Arbeit Tätigen. Der Einsatz erfolgt auf dem etwa 500 Morgen großen, der Anstalt eingegliederten Provinzialgut, das in Vieh- und Feldwirtschaft umfangreiche Arbeitsmöglichkeiten bietet.

Das Leben dieser Ausbildungsgruppe gleicht im allgemeinen dem der anderen Anstaltsabteilungen; nur die besonderen Gegebenheiten der landwirtschaftlichen Arbeiten bedingen einige Abweichungen.

Über die Zusammensetzung der Ausbildungsabteilung II folgende Angaben aus dem Jahresbericht 1937/38:

I. Gesamtzahl der durch die Ausbildungsabteilung II Erfaßten	145	Jugendl.

II. Örtliche Herkunft		Jugendl.
aus Breslau	35	„
aus Görlitz	11	„
aus anderen Städten	49	„
vom Lande	50	„
III. Eltern		
Vater tot oder unbekannt bei	55	„
Mutter tot	22	„
IV. Familienverhältnisse		
Ungünstig, traurig oder trostlos bei	102	„
Angeblich geordnet bei	43	„
V. Strafen		
Gerichtlich bestraft	62	„
Davon mit Gefängnis von mehr als 6 Monaten	10	„
Unbestraft	83	„
VI. Bildungsstand		
Ausreichende oder gute geistige Fähigkeiten	45	„
Ziemlich gute geistige Fähigkeiten	15	„
Mäßige geistige Fähigkeiten	48	„
Beschränkt	28	„
Schwachsinnig	9	„
Wegen angeborenen Schwachsinns sterilisiert	7	„
VII. Entlassungen		
Angaben für 1938/39 bzw. 1937/38:		
Entlassungen insgesamt	103 (75)	„
Davon:		
In Dienststellen	40 (25)	„
In Melkerlehre	5 (9)	„
In Schmiedelehre	— (1)	„
In den Landdienst der HJ.	10 (26)	„
Nach Hause beurlaubt	28 (13)	„
Freiwillig oder pflichtmäßig zum Reichsarbeitsdienst	13 (5)	„
Endgültig entlassen	4 (—)	„
Ins Gefängnis überführt	3 (—)	„

5) Die Betreuungsabteilung.

In der Betreuungsabteilung sind zur Entlastung der Ausbildungsabteilungen alle nicht voll leistungsfähigen, körperlich, geistig oder charakterlich behinderten Jungen vereint. Zahl und Zusammensetzung dieser Abteilung sind daher ungleichmäßig. Körperlich behinderte Begabte sind mit behinderten Schwachsinnigen vermischt; dabei ist die geringschätzige Betrachtung dieser Gruppe allmählich einer gerechteren Beurteilung gewichen, indem körperliche Fehler als Krankheiten und nicht als entehrend angesehen werden [25]).

Daß auch mit den „Betreuten" Erziehungserfolge möglich sind, beweisen die Arbeitsleistungen in den Anstaltswerkstätten. So befanden sich am 22. 3. 1938 in der Betreuungsabteilung 3 Lehrlinge [26]).

6) Die Abteilung für Schwersterziehbare.

Seit dem 15. März 1939 befindet sich in Wohlau auch die früher in der Landeserziehungsanstalt Schweidnitz untergebrachte Abteilung für schwersterziehbare Jugendliche. Das Schwersterziehbarenheim in Schweidnitz bestand seit dem 1. 9. 1925, war seinerzeit im Osten Deutschlands das einzige dieser Art und wurde außer von Schlesien auch von sämtlichen Gauen östlich der Elbe belegt. In den letzten 15 Jahren des Bestehens gingen etwa 400 Jungen durch die Schweidnitzer Anstalt [27]). Der Bestand betrug [28]):

1930:	37	Jugendliche
1931:	23	„
1932:	27	„
1933:	22	„
1934:	18	„
1935:	24	„
1936:	33	„
1937:	34	„
1938:	38	„
1939:	22	„

[25]) Siehe Anstaltsbericht 1937/38.
[26]) Siehe Anstaltsbericht 1937/38.
[27]) Jahresbericht Schweidnitz 1938/39.
[28]) Jahresberichte Schweidnitz 1937/38 und 1938/39.

Die Zu- und Abgänge des Jahres 1938/39 verteilen sich wie folgt:

I. erstmalige Zugänge:		
aus Wohlau	10	Jugendliche
„ Grottkau [29])	4	„
„ Juliusburg [30])	1	„
„ Groß-Rosen [31])	1	„
„ Arbeitsanstalt Kreuzburg	7	„
sonstige	3	„
Zusammen	26	Jugendliche
II. Erneute Zugänge:		
von kurzem Heimaturlaub	7	Jugendliche
von Arbeits- und Dienststellen	10	„
aus der Lehre	1	„
aus dem Gefängnis	1	„
aus dem Krankenhaus	11	„
von der Entweichung	10	„
Zusammen	40	Jugendliche
III. Abgänge:		
endgültig mit 19 oder 21 Lebensjahren entlassen	9	Jugendliche
in andere Erziehungsheime	1	„
auf Arbeitsurlaub	7	„
auf ländl. Dienststellen	22	„
zum Reichsarbeitsdienst	3	„
vorübergehend in das Krankenhaus	10	„
in das Gefängnis	4	„
entwichen	14	„
in Lehrstellen	3	„
Zusammen	82	Jugendliche
IV. Bestand am 31. 3. 1938	38	Jugendliche
Zugänge	66	„
Abgänge	82	„
Bestand am 15. 3. 1939	22	Jugendliche

[29]) Siehe S. 33.
[30]) Siehe S. 43. („Amalienstift").
[44]) Siehe S. 44. („Martinshaus").

Seit der Verlegung dieses Bestandes nach Wohlau ist erst kurze Zeit vergangen; über besondere Erfahrungen kann deshalb noch nicht berichtet werden. In Wohlau sind die Schwersterziehbaren in einem räumlich getrennten und abgeschlossenen Gebäude untergebracht. Bereits in den ersten Wochen wurde die Gruppe durch Versetzung einiger aussichtsreicher Fälle in andere Heimabteilungen zahlenmäßig verringert, nach und nach aber wieder mit Jugendlichen aus dem Wohlauer Bestand aufgefüllt.

Das Leben der in Wohlau „Bewahrungsabteilung" genannten Schwersterziehbarengruppe vollzieht sich in besonderer Strenge und körperlicher Anspannung; die Sondervorteile der übrigen Anstaltsgruppen (Flaggenappell, Uniform, gewisse Sportarten, Arbeitsausbildung usw.) sind ihr versagt.

Die Zweckmäßigkeit der Verlegung der Schwersterziehbaren-Abteilung nach Wohlau wird erst die Erfahrung der nächsten Zeit erweisen. Zweifellos sind die Vorteile einer vollkommenen örtlichen Trennung von den anderen Jugendlichen nicht zu verkennen. Andererseits bietet die unter einer gewissen räumlichen Sonderung erfolgte Zusammenlegung eine Reihe von Erleichterungen hinsichtlich der Erziehungsgestaltung innerhalb des Gesamtbestandes („Abschreckendes Beispiel", Drohen mit Versetzung, Aufstiegsmöglichkeiten usw.). Die Entscheidung dürfte auch hier wieder in der Arbeit und dem Einsatz des Erzieherpersonals liegen [32]).

b) Grottkau.

Ähnlich wie Wohlau ist das Landeserziehungsheim Grottkau eingerichtet, das ebenfalls schulentlassene gefährdete und verwahrloste Jungen aufnimmt, die hinsichtlich ihrer Veranlagung günstige Erziehungsaussichten aufweisen. Die beiden Heime sind nach der Herkunft der Jugendlichen gebietlich abgegrenzt: Im allgemeinen finden die westlich der Linie Breslau-Glatz beheimateten Jugendlichen in Wohlau Aufnahme, während alle übrigen in Betracht kommenden nach Grottkau eingewiesen werden.

Die Erziehungsarbeit des Landeserziehungsheimes Grottkau ist seit einigen Jahren auf eine neue Grundlage gestellt worden und gleicht sich den Wohlauer Verhältnissen an. Eine besondere Beschrei-

[32]) Für Auskünfte über die Erziehungsarbeit im Landeserziehungsheim Wohlau bin ich dem Leiter des Heimes, SA.-Standartenführer v. Winterfeldt, zu besonderem Dank verpflichtet.

bung erscheint daher nicht notwendig. Erwähnenswert ist nur, daß Grottkau keine Schwersterziehbarenabteilung besitzt.

Über Bestandsbewegung und -zusammensetzung geben die folgenden Übersichten Aufschluß:

I. Durchschnittsbelegung.

1933 [33])	190	Jugendliche
1934	160	„
1935	169	„
1936	153	„
1937	149	„

II. Zu- und Abgänge (Gesamtbestand).

	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Endbestand
1933	194	151	131	214
1934	172	90	104	158
1935	158	151	131	178
1936	178	186	197	167
1937	165	177	204	238

III. Beobachtungsstation.

	Anfangsbestand	Zugang	Zus.	Beobacht. abgeschl.	Flüchtig	In andere Anst.	Zus.	Rest.
1933	12	52	64	39	2	2	43	21
1934	21	60	81	64	—	—	65	16
1935	16	74	90	76	—	—	79	11
1936	11	90	101	68	1	—	70	31
1937	31	95	126	86	—	—	91	35

IV. Vorübergehend Abwesende.
Angaben für das Ende des Rechnungsjahres.

	Flüchtig	Nach Hause beurlaubt	im Gefängnis	Zusammen
1933	1	1	1	3
1934	1	—	—	1
1935	2	—	—	2
1936	2	—	—	2
1937	2	—	—	2

[33]) Die Zahlen für 1933 enthalten auch den Bestand der am 31. 3. 1934 aufgelösten Zweiganstalt in Klein-Neudorf.

V. Abgänge.

	1933	1934	1935	1936	1937
Dienststellen	3	8	44	126	142
Lehrstellen	6	6	15	7	6
Flüchtig	10	5	2	6	2
Beurlaubung in das Elternhaus	9	23	21	11	12
Entlassen mit Vollendung des 19. Lebensjahres	32	20	25	10	10
Nach Ablegung der Gesellenprüfung nach Hause entlassen	26	22	11	22	12
In andere Anstalten	2	2	3	9	6
Ins Gefängnis	1	—	—	1	1
Infolge Aufhebung oder Aussetzung der FE. entlassen	3	6	6	3	11
Als Ausländer ausgewiesen	2	1	—	—	1
Zum Reichsarbeitsdienst	—	11	—	2	1
Auf Grund § 73 RJWG. entlassen	—	2	3	—	3
Verstorben	—	—	1	—	—
Zusammen	94	106	131	197	207

c) Reichenbach O/L.

Das Landeserziehungsheim in Reichenbach O/L. dient der Aufnahme schulpflichtiger gefährdeter und leicht verwahrloster Jungen und Mädel auf überkonfessioneller Grundlage. Es besitzt eine Sonderabteilung für Hilfsschüler und ist in der Lage, insgesamt etwa 100 Jugendliche unterzubringen.

Da sich die Leitung des Heimes erst seit wenigen Monaten in provinzieller Hand befindet, liegen Arbeitsergebnisse und Berichte noch nicht vor.

d) Schweidnitz.

Die Landeserziehungsanstalt Schweidnitz nimmt schwersterziehbare, schulentlassene Mädchen auf. Es handelt sich hier vor allem um die schwerverwahrlosten Geistig-Minderwärtigen, Straffälligen, geschlechtlich Ungehemmten und Umhertreiber. Die Anstalt wurde 1925 eröffnet und nach dem Familienprinzip eingerichtet. Aus der Eingangsgruppe (Familie II), in der die Jugendlichen mindestens 6 Monate verbleiben, besteht die Möglichkeit des Aufstiegs in die Familie

I. Rückfällige und besonders schwer Erziehbare werden in der Familie III zusammengefaßt. Seit kurzem wurde infolge der Zunahme des Bestandes eine weitere Sonderung notwendig: die Rückfälligen wurden in einer Bewahrabteilung vereint, die 8 Plätze umfaßt und vor allem für solche Mädchen eingerichtet ist, die in Außenstellen versagten und zurückgeführt werden mußten. „Die Einrichtung hat sich bewährt und gibt den übrigen Zöglingen eine Warnung und Ansporn, sich ordentlich zu halten.“ [34])

Der Arbeitserziehung dienen: Schneiderei, Plätterei, Wasch- und Kochküche.

Der Zöglingsbestand betrug jeweils am 31. März:

1930	19	Jugendliche
1931	20	„
1932	25	„
1933	20	„
1934	16	„
1935	21	„
1936	21	„
1937	25	„
1938	26	„
1939	52	„

Die Zu- und Abgänge des Jahres 1938/39 verteilten sich wie folgt:

I. Erstmalige Zugänge:

Aus Freiburg/Schl. [35])	13	Jugendliche
Aus Groß-Rosen [36])	4	„
Aus dem Jakobahaus Breslau [37])	4	„
Aus dem „Guten Hirten“ Breslau [38])	8	„
Aus dem „Guten Hirten“ Beuthen [39])	3	„
Aus dem Fürsorgeheim Braunsberg (Ostpr.)	7	„
Aus Deutsch-Lissa [40])	4	„
Aus dem Heinrichsstift-Klosterbrück [41])	3	„

[34]) Jahresbericht Schweidnitz 1938/39.
[35]) Siehe S. 39.
[36]) Siehe S. 44.
[37]) Siehe S. 22.
[38]) Siehe S. 48.
[39]) Siehe S. 49.
[40]) Siehe S. 47.
[41]) Siehe S. 45.

Aus dem Erziehungsheim Kanth [42])	1	„
Aus Angerburg (Ostpr.)	1	„
Aus dem Tabeenstift Frankenstein [43])	1	„
Aus dem St. Josefsheim Briesnitz [44])	1	„
Aus der Freiheit	5	„
Zusammen	55	Jugendliche.

II. Erneute Zugänge:

Vom Urlaub bzw. Arbeitsurlaub	3	Jugendliche
Von Dienststellen	4	„
Aus dem Krankenhause	22	„
Von der Entweichung zurück	5	„
Zusammen	34	Jugendliche.

III. Abgänge:

mit 19 oder 21 Lebensjahren entlassen	6	Jugendliche
auf Arbeitsurlaub	7	„
in Arbeits- und Dienststellen	20	„
in das Krankenhaus	30	„
Zusammen	63	Jugendliche.

Bestand am 31. 3. 1938	26	Jugendliche
Zugänge	89	„
Abgänge	63	„
Bestand am 31. 3. 1939	52	Jugendliche.

D. Konfessionelle Erziehungsheime.

Der Einfluß der Provinzialverwaltung auf Leitung, Erzieherpersonal und Einrichtungen der konfessionellen Erziehungsheime konnte in den vergangenen Jahren bedeutend verstärkt werden. Durch ständige und gründliche Anstaltsbesichtigungen, Abordnung der Erzieher und Erzieherinnen zu Lehrgängen und Schulungskursen, Sicherung eines Mitbestimmungsrechts bei Einstellung weltlichen Personals, Vermittlung von Fachliteratur und Gewährung zweckgebundener Beihil-

[42]) Siehe S. 47. („Gottesruf")
[43]) Siehe S. 40.
[44]) Siehe S. 48.

fen wurde für eine weitgehende Neuausrichtung der Erziehungsarbeit nach nationalsozialistischen Grundsätzen Sorge getragen [45]).

Der Wille zur Mitarbeit geht u. a. aus folgenden Berichten oberschlesischer Privaterziehungsheime hervor [46]):

„Die Erziehungsarbeit in unserem Heim erfolgt in nationalsozialistischem Sinne. Das ganze Heimleben ist Gemeinschaftsleben und fordert von allen Zöglingen Einfühlen und Einleben in die Gemeinschaft nach jeder Richtung und Art. Die Freizeit der Kinder wird außer der Schularbeitszeit ausgefüllt durch gemeinsames Singen und Musizieren, durch gemeinsames Spiel, durch Tanzen der Volkstänze und gemeinsame Spaziergänge. Durch gemeinsamen Rundfunkempfang bringen wir die Zöglinge mit dem neuen Staat und seinen neuen Ideen in Verbindung. Außerdem beteiligt sich die Anstalt an allen nationalsozialistischen Veranstaltungen der Schule und der Gemeinde ..."

Eine andere oberschlesische Anstalt berichtet:

„Der Zweck und das Ziel unserer Erziehungsarbeit ist:

a) Erziehung und Ertüchtigung der Mädchen für das tägliche Leben;

b) Förderung der Mädchen für das Erwerbsleben;

c) Vorbereitung der Mädchen zur Hausfrau und Mutter;

d) Erziehung zu Staatsbürgerinnen ..."

Aus der Bestandsaufnahme der Heime ergibt sich, daß diese untereinander differenziert und nach dem Gruppen- oder Familiensystem gegliedert sind. Leichterziehbare Gefährdete, leichterziehbare Verwahrloste, schwieriger erziehbare Verwahrloste und schwererziehbare Verwahrloste werden so getrennt und verschiedener Behandlung zugeführt.

Darüber hinaus dient etwa ein Viertel der Heime gleichzeitig als Beobachtungsstation, so daß eine planvolle Sichtung und Verteilung der Jugendlichen auf die ihrer Veranlagung entsprechenden Anstalten gewährleistet ist.

Nachfolgend wird der Bestand der gegenwärtig für Zwecke der öffentlichen Ersatzerziehung bestimmten konfessionellen Heime Schlesiens wiedergegeben. Die Aufgliederung folgt aus Übersichtsgründen den äußeren Trenngesichtspunkten „Alter" und „Geschlecht", wobei im Einzelfall die jeweilige Sonderart des Heimes und die damit vollzogene Differenzierung bezeichnet ist [47]).

[45]) Jahresbericht Niederschlesien 1937/38, S. 5.

[46]) Akten des Oberpräsidenten (Verw. d. Schles. Provinzialverbandes).

[47]) Die Angaben über Belegungsfähigkeit und Durchschnittsbelegung stellen wegen des ständigen Wechsels im Bestande nur Anhaltspunkte dar.

a) Heime für Säuglinge und Kleinkinder.

1) Heime für Säuglinge.

Eine Differenzierung der Heime kommt im Hinblick auf das Alter der Kinder im allgemeinen nicht in Betracht. Vielmehr erstreckt sich die Erziehung auf die in Fürsorgeerziehung genommene Kindesmutter. Genauer handelt es sich also auch nicht um Säuglingsheime, sondern um Erziehungsheime für schulentlassene Schwangere und Mütter.

In Schlesien dienen diesen Zwecken folgende Heime:

1. Frauenfürsorgeheim des Provinzialvereins für Innere Mission.

Ort: Freiburg, Ziegeleistr. 1/9.
Mit Erholungsheim „Blickauf", Boberstein...
Sonderart des Heims: Erziehungsheim mit Beobachtungsstation für schulentlassene Mädchen mit Zufluchtsheim für Schwangere und Mütter.
Sonderabteilung: Geschlechtskrankenstation.
Ausbildungsmöglichkeiten: Fortbildungsschule; Wäscherei, Plätterei, Schneiderei, Gärtnerei.
Belegungsfähigkeit: insgesamt etwa 200 Plätze, davon etwa 25 Plätze für Säuglinge und Kleinkinder.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Pfleglinge anderer Verbände, Privatzöglinge.
Trägerschaft: Provinzialverein für Innere Mission (evang.).

2. St. Bennostift.

Ort: Liegnitz, Zimmerstr, 10.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim für vorschulpflichtige und schulpflichtige erziehungsfähige, gefährdete und leicht verwahrloste Jungen und Mädel mit Aufnahmemöglichkeit für Säuglinge und Kleinkinder.
Belegungsfähigkeit: etwa 30 Plätze mit 12 Plätzen für Säuglinge und Kleinkinder.
Trägerschaft: katholisch.

3. Katholisches Fürsorgewerk.

Ort: Beuthen O/S.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim für Schwangere und Mütter.

Ausbildungsmöglichkeiten: Landwirtschaft, Schneiderei.
Belegungsfähigkeit: etwa 40 Plätze für Kinder.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Pfleglinge privater Verbände, Privatpfleglinge.
Trägerschaft: katholisch.

4. St. Annastift.

Ort: Neustadt O/S., Untere Mühlstr. 1.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim für vorschulpflichtige und schulpflichtige Jungen und Mädel in Fällen der Gefährdung oder bereits eingetretener leichter Verwahrlosung. Aufnahmemöglichkeit für Säuglinge.
Ausbildungsmöglichkeiten: Abteilung für Hilfsschüler.
Belegungsfähigkeit: etwa 90 Plätze mit 20 Plätzen für Säuglinge.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Waisenkinder und Privatpfleglinge.
Trägerschaft: katholisch.

2) Heime für Kleinkinder.

1. Tabeenstift. Evangelisches Erziehungsheim für Mädchen der evang. Diakonissenanstalt.

Ort: Frankenstein, Schützenstr.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim mit Beobachtungsstation für schulpflichtige und schulentlassene sittlich verwahrloste Mädchen. Aufnahmemöglichkeit für Vorschulpflichtige.
Ausbildungsmöglichkeiten: Fortbildungsschule; Wäscherei, Plätterei, Schneiderei.
Belegungsfähigkeit: etwa 110 Plätze für Vorschulpflichtige und Schulpflichtige.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Pfleglinge von Jugendämtern, Privatpfleglinge.
Trägerschaft: evangelische Diakonissenanstalt Frankenstein. (Seit 1860.)

2. Frauenfürsorgeheim des Provinzialvereins für Innere Mission.

Siehe S. 39, Nr. a), 1) 1.

3. Erziehungshaus St. Hedwig.

Ort: Breslau, Laurentiusstr. 2.

Sonderart des Heimes: Erziehungsheim mit Beobachtungsstation für vorschulpflichtige und schulpflichtige, gefährdete oder leicht verwahrloste Jungen und Mädchen.
Belegungsfähigkeit: etwa 250 Plätze, davon etwa 20 Plätze für Kleinkinder.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Pfleglinge des Jugendamtes, Privatpfleglinge.
Trägerschaft: katholisch.

4. St. Hedwigs-Erziehungsheim.

Ort: Wartha, Hauptstr. 1.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim für vorschulpflichtige und schulpflichtige, schwach begabte, geistig geschädigte Jungen und Mädchen, vorwiegend solche psychopathischer Konstitution mit leichtem Schwachsinn verbunden mit moralischem Schwachsinn.
Ausbildungsmöglichkeit: nur Hilfsschule.
Belegungsfähigkeit: etwa 60 Plätze für Jungen, 30 Plätze für Mädchen.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Pfleglinge von Verbänden, Privatpfleglinge.
Trägerschaft: katholisch.

5. St. Bennostift.

Siehe S. 39, a) 1) 2.

6. Kinderheim „Bethlehem".

Ort: Jauer, Bez. Liegnitz.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim für gefährdete und leicht verwahrloste schulpflichtige und vorschulpflichtige Jungen und Mädel.
Belegungsfähigkeit: etwa 50 Plätze.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Privatpfleglinge.
Trägerschaft: evangelisch.

7. Gräfin Elisabeth-Kinderheim.

Ort: Kraschnitz, Krs. Militsch.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim für vorschul- und schulpflichtige Jungen und Mädel, mit Gefährdungs- oder Verwahrlosungserscheinungen.

Ausbildungsmöglichkeiten: Hilfsschule.
Belegungsfähigkeit: 40—50 Plätze.
Belegschaft: verschieden.
Trägerschaft: evangelisch.

8. Knabenerziehungsheim „Bethesda".

Ort: Friedland, Krs. Falkenberg O/S.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim für vorschulpflichtige, schulpflichtige und schulentlassene gefährdete oder leicht verwahrloste Jungen.
Ausbildungsmöglichkeiten: Heimschule mit öffentlichem Lehrplan.
Belegungsfähigkeit: etwa 40 Plätze.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Privatpfleglinge.
Trägerschaft: evangelisch (seit 1856).

9. St. Annastift.

Siehe S. 40, a) 1) 4.
Etwa 30 Plätze für Schulunmündige.

10. St. Josefsstift.

Ort: Gershain, Krs. Neustadt O/S.
Sonderart des Heims: Erziehungsheim und Beobachtungsstation für vorschulpflichtige und schulpflichtige Jungen und Mädel in Fällen drohender oder bereits eingetretener leichter Verwahrlosung.
Belegungsfähigkeit: etwa 40 Plätze mit 15 Plätzen für Schulunmündige.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Pfleglinge von Jugend- und Wohlfahrtsämtern, Privatpfleglinge.
Trägerschaft: katholisch.

11. Kinderheim zum heiligen Schutzengel.

Ort: Oberglogau, Krs. Neustadt O/S.
Sonderart des Heims: Erziehungsheim für sittlich verwahrloste, vorschulpflichtige und schulpflichtige Jungen.
Belegungsfähigkeit: etwa 70 Plätze mit 20 Plätzen für Kleinkinder.
Trägerschaft: katholisch.

b) Erziehungsheime für Schulpflichtige.

1) Erziehungsheime für schulpflichtige Jungen.

1. Erziehungsheim „Amalienstift".

Ort: Juliusburg, Krs. Oels.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim mit Beobachtungsstation für schulpflichtige und schulentlassene Jungen in Fällen der Gefährdung oder eingetretener Verwahrlosung, insbesondere Aufnahme von Hilfsschülern, Schwachsinnigen und Psychopathen.
Ausbildungsmöglichkeiten: Heimschule (Normal - Volksschule mit einer Hilfsschulklasse für Schwachbefähigte).
Belegungsfähigkeit: etwa 140 Plätze mit 60 Plätzen für Schulpflichtige.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Pfleglinge von Verbänden, Privatpfleglinge.
Trägerschaft: katholisch.

2. Gräfin Elisabeth-Kinderheim.

Siehe S. 41, Nr. a) 2) 7.

3. Erziehungsheim „Johannisstift".

Ort: Bunzlau, Goldbergerstr. 4.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim für schulpflichtige, gefährdete oder leicht verwahrloste Jungen. Aufnahme von Schwachbefähigten.
Ausbildungsmöglichkeiten: Stadtschule (Volks- und Hilfsschule).
Belegungsfähigkeit: etwa 35 Plätze.
Belegschaft: verschieden.
Trägerschaft: evangelisch (seit 1841).

4. Kinderheim „Bethlehem".

Siehe S. 41, Nr. a) 2) 6.

5. Hilfsschulheim „Elisabethstift".

Ort: Jannowitz Rsgb.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim für schulpflichtige, schwachbegabte Jungen.
Ausbildungsmöglichkeiten: nur eigene zweiklassige Hilfsschule.

Belegungsfähigkeit: etwa 55 Plätze.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge.
Trägerschaft: evangelisch.

6. Knabenrettungshaus „Bethesda".

Siehe S. 42, Nr. a) 2) 8.
Ausbildungsmöglichkeiten: Stadtschule. Beschäftigung in Haus- und Gartenwirtschaft.

2) Erziehungsheime für schulpflichtige Mädchen.

1. Tabeenstift.
Siehe S. 40, Nr. a) 2) 1.

Ausbildungsmöglichkeit: eigene einklassige Normalschule und dreiklassige Hilfsschule.

2. Adelaidenstiftung.

Ort: Friedland, Krs. Falkenberg O/S.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim für schulpflichtige und schulentlassene, leicht verwahrloste oder gefährdete, schwer erziehbare Mädchen.
Ausbildungsmöglichkeiten: Fortbildungsschule; Wäscherei, Plätterei, Schneiderei.
Belegungsfähigkeit: etwa 60 Plätze mit etwa 15 Plätzen für Schulpflichtige.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Pfleglinge von Verbänden, private Pfleglinge.
Trägerschaft: katholisch.

3) Erziehungsheime für schulpflichtige Jungen und Mädchen.

1. Martinshaus.

Ort: Groß-Rosen, Krs. Schweidnitz.
Zweiganstalt in Ober-Streit.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim mit Beobachtungsstation für schulpflichtige, gefährdete oder leicht verwahrloste Jungen und Mädel.
Ausbildungsmöglichkeiten: Heimschule mit öffentlichem Lehrplan; Fortbildungsschule; Schneiderei, Schuhmacherei, Schmiede, Stellmacherei, Gärtnerei; Schneiderei für weibliche Jugendliche.

Belegungsfähigkeit: etwa 230 Plätze.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge.
Trägerschaft: evangelisch (seit 1852).

2. Erziehungshaus St. Hedwig.

Siehe S. 40, Nr. a) 2) 3.
Ausbildungsmöglichkeit: eigene Volksschule mit öffentlichem Lehrplan (Grundschule und zwei obere Klassen mit je 2 Jahrgängen).

3. St. Bennostift.

Siehe S. 39, Nr. a) 1) 2. und S. 41, Nr. a) 2) 5.
Ausbildungsmöglichkeit: Stadtschule.

4. St. Hedwigs-Erziehungsheim.

Siehe S. 41, Nr. a) 2) 4.
Ausbildungsmöglichkeit: dreiklassige sechsstufige Hilfsschule.

5. Kinderheim „St. Hedwig".

Ort: Bilchengrund, Krs. Gleiwitz.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim für vorschulpflichtige und schulpflichtige, gefährdete oder bereits leicht verwahrloste Jungen und Mädel.
Ausbildungsmöglichkeiten: zweiklassige Heimvolksschule mit öffentlichem Lehrplan; Beschäftigung im Gartenbau und in der Landwirtschaft.
Belegungsfähigkeit: etwa 100 Plätze.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge und Waisenkinder.
Trägerschaft: katholisch.

6. Heinrichstift.

Ort: Klosterbrück, Krs. Oppeln O/S.
Sonderart des Heims: Erziehungsheim für vorschulpflichtige und schulpflichtige, gefährdete oder leicht verwahrloste Jungen und Mädchen. Abteilung für Schulentlassene.
Ausbildungsmöglichkeiten: einklassige Heimvolksschule; Fortbildungsschule; Schneiderei, ländliche Haus- und Gartenwirtschaft, Wäscherei und Plätterei.

7. St. Josefsstift.

Siehe S. 42, Nr. a) 2) 10.

8. St. Annastift.

Siehe S. 40, Nr. a) 1) 4 und S. 42, Nr. a) 2) 9.
Ausbildungsmöglichkeiten: Städtische Volksschule, Städtische Hilfsschule; Beschäftigung in eigener Landwirtschaft.

9. Kinderheim zum heiligen Schutzengel.

Siehe S. 42, Nr. a) 2) 11.
Ausbildungsmöglichkeiten: einklassige Heim-Volksschule mit dem Charakter einer Hilfsschule.

c) Erziehungsheime für Schulentlassene.

1) Erziehungsheime für schulentlassene Jungen.

1. Amalienstift.

Siehe S. 43, Nr. b) 1) 1.
Ausbildungsmöglichkeiten: für Handwerker und Nichthandwerker. Landwirtschaft, Korb- und Möbelmacherei, Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Sattlerei, Tapeziererei, Müllerei, Gärtnerei, Schmiede, Schlosserei, Fleischerei.

2. Knabenrettungshaus „Bethesda".

Siehe S. 42, Nr. a) 2) 8 und S. 44, Nr. b) 1) 6.
Ausbildungsmöglichkeiten: Städtische Fortbildungs- oder Fachschule für Heimlehrlinge.

3. Erziehungsheim „Wilhelmshof".

Ort: Rothenburg O/L.
Sonderart des Heimes: Erziehungsheim für unterbegabte verwahrloste schulentlassene Jungen.
Ausbildungsmöglichkeiten: Fortbildungsschule; Tischlerei, Schneiderei, Schuhmacherei, Bäckerei, Buchbinderei, Korbflechterei, Bürstenbinderei, Schmiede.
Belegungsfähigkeit: etwa 70 Plätze.
Belegschaft: verschieden.
Trägerschaft: evangelisches Brüder- und Pflegehaus Zoar, Rothenburg.

2) Erziehungsheime für schulentlassene Mädchen.

1. Evangelisches Mädchenerziehungsheim.

Ort: Breslau-Deutsch-Lissa, Bahnhofstr. 3.
Sonderart des Heims: Erziehungsheim für schulentlassene, stärker verwahrloste Mädchen. Aufnahme von Schwachsinnigen und Psychopathen.
Ausbildungsmöglichkeiten: Fortbildungsschule; Wäscherei, Plätterei, Schneiderei.
Belegungsfähigkeit: etwa 70 Plätze.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Jugendamts- und Privatpfleglinge.
Trägerschaft: evangelisch (seit 1865).

2. Tabeenstift.

Siehe S. 40, Nr. a) 2) 1 und S. 44, Nr. b) 2) 1.
Ausbildungsmöglichkeiten: Fortbildungsunterricht.
Belegungsfähigkeit: 35 Plätze für Schulentlassene. Aufnahme von Schwachsinnigen und leichten Psychopathen.

3. Frauenfürsorgeheim.

Siehe S. 39, Nr. a) 1) 1. und S. 40, Nr. a) 2) 2.

4. Mädchenheim „Gottesruf".

Ort: Kanth, Krs. Breslau.
Besondere Art des Heimes: Erziehungsheim für schulentlassene, gefährdete oder leicht verwahrloste Mädchen.
Ausbildungsmöglichkeiten: Haus- und Landwirtschaft.
Belegungsfähigkeit: etwa 50 Plätze.
Belegschaft: verschieden.
Trägerschaft: Breslauer Stadtmission (seit 1926).

5. St. Hedwigshof.

Ort: Treschen bei Breslau.
Sonderart des Heims: Erziehungsheim für verwahrloste schulentlassene Mädchen.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Privatpfleglinge.
Trägerschaft: katholisch (Diözesan Caritasverband).

6. St. Monika-Heim.

Ort: Breslau 9, Prälatenweg 14.
Sonderart des Heims: Erziehungs- und Zufluchtsheim für Schwangere und Mütter.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Pfleglinge von Verbänden, Privatpfleglinge.
Trägerschaft: katholisch (Kath. Fürsorgeverein für Mädchen und Frauen E. V.).

7. Erziehungsheim St. Hedwig.

Siehe S. 41, Nr. a) 2) 4 und S. 45, Nr. b) 3) 4.
Sonderart des Heimes: nur ausnahmsweise Aufnahme von schulentlassenen Mädchen.
Ausbildungsmöglichkeiten: Anleitung in Haus- und Gartenwirtschaft.

8. Heim „St. Josef".

Ort: Briesnitz bei Wartha.
Sonderart des Heims: Erziehungsheim für schulentlassene gefährdete oder leicht verwahrloste Mädchen.
Aufnahme von Schwachbegabten.
Ausbildungsmöglichkeiten: Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule; Haus- und Landwirtschaft.
Belegungsfähigkeit: etwa 30 Plätze.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Jugendamts-, Caritas- und Privatpfleglinge.
Trägerschaft: katholisch.

9. Haus vom Guten Hirten.

Ort: Breslau 16, Kaiserstr. 7.
Zweiganstalt in Hoinstein.
Sonderart des Heims: Beobachtungsstation und Erziehungsheim für schulentlassene, gefährdete, leicht und schwer verwahrloste Mädchen (drei Abteilungen). Auch Aufnahme von Schwachsinnigen leichten Grades, Psychopathen und Geschlechtskranken.
Ausbildungsmöglichkeiten: Fortbildungs- und Haushaltungsschule; Landwirtschaft, Haus- und Gartenwirtschaft, Sonderausbildung in: Weißnähen, Schneidern, Plätten und Sticken.
Belegungsfähigkeit: etwa 250 Plätze.

Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Caritas- und Privatpfleglinge.
Trägerschaft: katholisch.

10. Haus vom Guten Hirten.

Ort: Kattern, Krs. Breslau.
Sonderart des Heimes: Beobachtungsstation und Erziehungsheim für schulentlassene, stärker verwahrloste Mädchen. Aufnahme auch für Schwachsinnige leichten Grades und Psychopathen. Sonderabteilung für Geschlechtskranke.
Ausbildungsmöglichkeiten: Fortbildungsunterricht; Ausbildung in hauswirtschaftlichen Arbeiten; Sonderausbildung zwecks Erwerbsbefähigung in Weißnähen, Plätten, Sticken; Anlernen in Hausschneiderei; Beschäftigung in der Landwirtschaft.
Belegungsfähigkeit: etwa 25 Plätze.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Caritas- und Privatzöglinge.
Trägerschaft: katholisch.

11. Haus vom Guten Hirten.

Ort: Beuthen O/S.
Sonderart des Heimes: Beobachtungsstation und Erziehungsheim für schulentlassene, gefährdete, leicht und schwer verwahrloste Mädchen (3 Abteilungen). Auch Aufnahme von Schwachsinnigen leichten Grades, Psychopathen und Geschlechtskranken.
Ausbildungsmöglichkeiten: eigene staatlich anerkannte „Hauswirtschaftliche und gewerbliche Privatschule". Ausbildung in Hauswirtschaft, Handarbeit, Sticken, Weißnähen, Damenschneidern.
Belegungsfähigkeit: etwa 250 Plätze.
Belegschaft: Fürsorgezöglinge, Caritas- und Privatpfleglinge.
Trägerschaft: katholisch.

12. Adelaidenstiftung.

Siehe S. 44, Nr. b) 2) 2.

13. Katholisches Fürsorgewerk.

Siehe S. 39, Nr. a) 1) 3.

14. Heinrichstift.

Siehe S. 45, Nr. b) 3) 6.

3) Erziehungsheime für schulentlassene Jungen und Mädchen.

Martinshaus.

Siehe S. 44, Nr. b) 3) 1.

4. Familienpflege.

Aus dem Bestreben, die Heimerziehung möglichst kurzfristig zu gestalten, ist auch in Schlesien die Unterbringungsart der Familienpflege immer stärker ausgebaut worden. In Betracht kommen hierfür zunächst die nur gefährdeten Jugendlichen, nachdem gesundheitliche und charakterliche Schwächen beseitigt sind, ferner die leicht verwahrlosten, die sich den Anforderungen und Proben des Heimes als gewachsen erwiesen. Schwer Verwahrloste, Erbminderwertige und Schwachbefähigte werden dagegen für längere Zeit in den Heimen belassen [48]).

Dort, wo häusliche Verhältnisse eine ordentliche Erziehung gewährleisten, wird der Jugendliche in die Pflege der eigenen Familie überwiesen. In allen anderen Fällen tritt an ihre Stelle eine geeignete fremde Familie, deren Auswahl sich unter Mitwirkung der NSV.-Dienststellen und der Jugendämter vollzieht. Örtliche Helfer und Fürsorger prüfen Eignung der Familie hinsichtlich Lage und Beschaffenheit der Wohnung, Zahl, Alter und Stand der Familienmitglieder, wirtschaftliche Verhältnisse, Leumund, erzieherische Fähigkeiten und politische Zuverlässigkeit. Wichtig ist, daß der in Pflege zu nehmende Jugendliche ein eigenes Bett erhält.

Um Einzelfragen zu regeln, schließt die Fürsorgeerziehungsbehörde als Dienststelle des Oberpräsidenten (Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes) mit dem Pflegevater gemäß § 70 Abs. 3 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes einen Erziehungs- und Pflegevertrag ab, der Pflichten und Rechte der Pflegefamilie und des Jugendlichen feststellt [49]). Vertragsinhalt ist auch die Bestellung eines Fürsorgers zur Beaufsichtigung der Pflegestelle. Regelmäßige, in größeren Zeitabständen vorgenommene Reisen durch Beamte des Landeshauses dienen ebenfalls der Kontrolle.

Bei der Überweisung in Familienpflege ist für differenzierende Maßnahmen nur noch wenig Möglichkeit vorhanden. Besondere Eigenarten, Fähigkeiten und Schwächen des Jugendlichen werden zu berücksichtigen sein, vor allem seine arbeitsmäßige Verwendung. So

[48]) Jahresbericht Niederschlesien 1936/37, S. 6.
[49]) Siehe Anhang, S. 66.

findet die Mehrzahl der Jugendlichen in ländlichen Pflegestellen Aufnahme, soweit nicht Schulverhältnisse (Hilfsschulen) die Unterbringung in größeren Orten erfordern [50]).

Die Zahl der in Familienpflege untergebrachten Jugendlichen hat in den vergangenen Jahren ständig zugenommen (siehe Übersicht VIII). Bemerkenswert ist dabei der geringere Anteil der früheren Provinz Oberschlesien, deren kinderreiche Familien weniger aufnahmefähig sind.

Unterbringung in Familienpflege.

I. Oberschlesien:

Jahr	Gesamtzahl	in eigener Familie untergebracht		in fremder Familie untergebracht	
		Zahl	%	Zahl	%
1932/33	657	78	11,9	9	1,4
1933/34	609	56	9,2	9	1,5
1934/35	630	50	7,9	8	1,3
1935/36	727	60	8,3	4	0,6
1936/37	882	61	6,9	8	0,9
1937/38	987	69	6,9	10	1,0

II. Niederschlesien:

Jahr	Gesamtzahl	in eigener Familie untergebracht		in fremder Familie untergebracht	
		Zahl	%	Zahl	%
1932/33	2509	573	22,8	251	10,0
1933/34	2607	538	20,7	223	8,5
1934/35	2881	538	18,7	222	7,7
1935/36	3225	545	16,9	305	9,4
1936/37	3593	566	15,8	429	11,9
1937/38	4109	657	15,9	564	13,7

[50]) Jahresbericht Niederschlesien 1936/37, S. 6.

III. Schlesien:

Jahr	Gesamtzahl	in eigener Familie untergebracht		in fremder Familie untergebracht	
		Zahl	%	Zahl	%
1932/33	3106	651	20,9	260	8,7
1933/34	3216	594	18,9	232	7,2
1934/35	3511	588	16,9	230	6,9
1935/36	3952	605	15,3	309	7,9
1936/37	4475	627	14,0	437	9,8
1937/38	5096	726	14,2	574	11,3
1938/39	5312	717	13,5	642	12,1

5. Unterbringung in Lehre und Dienst.

Die berufliche Ausbildung der Jugendlichen nimmt in Schlesien schon im Erziehungsplan der Heime einen besonderen Platz ein. Lehrwerkstätten, Haus- und landwirtschaftliche Einrichtungen und Fortbildungsschulen sind in großer Zahl vorhanden. Viele Jugendliche beenden alljährlich erfolgreich ihre Ausbildung oder legen die Gesellenprüfung in den verschiedensten Berufszweigen ab. Die Teilnahme am Reichsberufswettkampf wird besonders gefördert.

Im Hinblick auf die Erwerbsbefähigung legt die Fürsorgeerziehungsbehörde auf eine möglichst frühzeitige Unterbringung der Jugendlichen in Dienst- und Lehrstellen außerhalb der Heime besonderen Wert.

Auch hier dient ein schriftlicher Dienst- bzw. Lehr- und Erziehungsvertrag der Regelung der Einzelfragen [51]).

Bemerkenswert ist die ständige Zunahme der in Dienst- und Lehrstellen untergebrachten Jugendlichen seit 1933 (siehe Übersicht Nr. VIII).

6. Entlassung.

Mit der Entlassung des Jugendlichen aus öffentlicher Erziehung endet die Tätigkeit der Fürsorgeerziehungsbehörde. Wichtig ist es nunmehr, den künftigen Lebensweg des Jugendlichen von belastenden Momenten zu befreien. In dieser Richtung liegt das Bestreben der Fürsorgeerziehungsbehörde Schlesien, durch Ausmerzen der Begriffe „Fürsorgeerziehung" und „Fürsorgezögling" zu einer Hebung des An-

[51]) Er ist in seiner Abfassung dem anhangweise wiedergegebenen Erziehungs- und Pflegevertrag ähnlich.

sehens der öffentlichen Treuhanderziehung zu gelangen; Vereinbarungen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten, dem Generalstaatsanwalt und anderen Dienststellen haben, vor allem in der gerichtlichen Praxis, bereits zu einer weitgehenden Besserung geführt.

In der Statistik der Entlassenen (siehe Übersicht Nr. IX) ist die Zahl der als „erfolglos" bezeichneten Fälle immer noch beträchtlich. Besondere Bewahrungsmöglichkeiten konnten bisher in Schlesien noch nicht geschaffen werden; die Fürsorgeerziehungsbehörde mußte sich daher mit der Aufforderung an die Jugendämter begnügen, die weitere Betreuung unerziehbarer Jugendlicher zu übernehmen. Das Bewahrungsgesetz wird auch hier Wandel schaffen.

Die Praxis der Fürsorgeerziehung in Schlesien zeigt heute bereits ein erfreuliches Bild der Übereinstimmung mit den Zielen einer neugestalteten, nationalsozialistischen Jugendhilfe. Auslese und Differenzierung der Jugendlichen sind vor allem durch die Arbeit der öffentlichen Erziehungsheime gewährleistet. Beobachtungsstationen verschiedenster Typengruppen sichern Schlagkraft und Zweckmäßigkeit der ersten Maßnahmen. Die Absonderung der Schwersterziehbaren erfolgt in besonderen Heimen und Abteilungen, während allerdings eine Bewahrung der ausgeschiedenen Erfolglosenfälle noch nicht stattfindet.

Der Vorrang öffentlicher Erziehungshoheit ist durch den Bestand der NSV.- und Provinzheime und die straffe Beaufsichtigung der konfessionellen Anstalten gewahrt.

Trotzdem ist das Gebiet der konfessionellen Erziehungseinrichtungen noch offen. Hier zeigt sich auch angesichts der vorhandenen Gliederungen noch eine weitgehende Zersplitterung. Sie wird erst im Verlaufe einer langjährigen Planungsarbeit beseitigt werden können.

Mit diesen Ergebnissen der Bestandaufnahme ist die Grenze der Fürsorgeerziehungspraxis erreicht. Ein Aufgabengebiet ist noch zu erwähnen: Die sogenannte „Nachfürsorge", d. h. die Betreuung der Jugendlichen nach der Entlassung. Diese ist ebenso wichtig wie die Fürsorgeerziehung selbst und bietet den NSV.-Helfern und Fürsorgern ein weites Betätigungsfeld. Von ihrem Wirken wird letzten Endes der Erfolg der öffentlichen Treuhanderziehung zu einem großen Teil abhängen.

Auch hier berechtigt die bisher in Schlesien geleistete Aufbauarbeit zu den besten Hoffnungen.

Teil III.

Statistik der schlesischen Fürsorgeerziehung 1924—1939.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Jahresberichte über die Fürsorgeerziehung in Schlesien [1]) sowie Aktenangaben des Oberpräsidenten (Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes) [2]) zugrunde gelegt.

Übersicht I:

Deutlich zeigt sich ein Ansteigen des Bestandes seit 1933, eine Tatsache, die vor allem auf die verstärkte Tätigkeit durch NSV. und Jugendämter sowie die restlose Erfassung der Jugend durch die HJ. zurückzuführen sein dürfte. Die rechtskräftigen Neuüberweisungen erfolgen größtenteils aus vorläufiger Fürsorgeerziehung. Die Überweisung aus Schutzaufsicht ist nur für einige Jahre zahlenmäßig belegt; sie läßt auf eine rückläufige Belegung schließen; die Einsicht in die Unvollkommenheit der Schutzaufsicht scheint also immer größer zu werden.

Übersicht II:

Die Neuüberweisungen erfolgen größtenteils wegen bereits eingetretener Verwahrlosung; ein Rückgang dieser Gruppe und ein stärkeres Ansteigen der vorbeugenden Fürsorgeerziehung ist jedoch erkennbar.

Die Überweisung aus § 63 Abs. 3 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes findet nur noch ausnahmsweise statt. Ebenso ist die auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes erfolgte Überweisung stark zurückgegangen und beträgt nicht mehr ganz 1%.

---

[1]) Herausgegeben vom Oberpräsidenten (Verwaltung des Schles. Provinzialverbandes — Fürsorgeerziehungsdezernat).

[2]) Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist im einzelnen von einer Wiedergabe der Quellen abgesehen worden. Die Gesamtzahlen für Schlesien wurden mit Ausnahme des Jahres 1938/39 aus den jeweiligen Jahresberichten für Nieder- und Oberschlesien errechnet. In den Jahresberichten fehlende Zahlen sind aus Akten ergänzt.

Übersicht III:

Die Entlassungen sind fast sämtlich endgültig.

Von der Möglichkeit, die Fürsorgeerziehung gemäß § 72 a des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zu verlängern, wird oft Gebrauch gemacht.

Übersicht IV:

Aus den Jahresberichten für Niederschlesien ist entnehmbar, daß die örtliche Herkunft der Jugendlichen in den Berichtsjahren keinen größeren Schwankungen unterworfen war. Für Breslau-Stadt ist seit der Machtübernahme eine rückläufige Bewegung feststellbar. Fast zwei Drittel aller Überwiesenen stammten aus Orten unter 20 000 Einwohnern und vom Lande.

Übersicht V:

Die Altersgliederung zeigt erfreuliche Veränderungen. Die Zahl der Schulunmündigen hat seit 1930 ständig zugenommen; eine beträchtliche Abnahme zeigt seit 1931 die Zahl der Schulentlassenen. Es ist zu hoffen, daß diese Entwicklung dank der vorbeugenden Tätigkeit der NSV. weiter anhält.

Übersicht VIII:

Die Unterbringung der Jugendlichen hat sich in den zahlenmäßigen Anteilen der Gesamtzahl entsprechend verhalten. Bemerkenswert ist die große Zahl der in konfessionellen Heimen Untergebrachten. Glücklicherweise konnte die Aufnahmefähigkeit der öffentlichen Heime im Rechnungsjahr 1938/39 um mehr als die Hälfte gesteigert werden.

Einzelheiten sind aus der Übersicht zu entnehmen.

Übersicht IX:

Ohne die Bedenklichkeit einer Erfolgsstatistik zu berücksichtigen, ist der starke Anteil der auch in der Zählung als erfolglos und zweifelhaft bezeichneten Fälle sowie die Zahl der wegen Geisteskrankheit und Vorliegens der Voraussetzungen des § 73 Satz 1, 2 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz Entlassenen bemerkenswert.

Übersicht I: Fürsorgeerziehung Schlesien.

Bestand 1924/25—1938/39.

Jahr	Anfangsbestand (endgültig Überwiesene):			rechtskräftig neuüberwiesen: insges.		davon aus: vorläuf. FE.		Schutzaufs.		Entlassung widerrufen		Gesamtzugänge		Gesamtabgänge		Zunahme oder Abnahme:		Endbestand (endgültig Überwiesene):			Dazu: vorläufig Überwiesene:			Endbestand: insgesamt von der FE. Betreute:		
	m.	w.	zus.	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1924/25	4138	1952	6270	727	11,6	—	—	—	—	—	—	683	10,9	1475	23,5	— 792	—12,6	3772	1706	5489	—	—	—	—	—	—
1925/26	3772	1706	5478	763	13,9	—	—	—	—	20	0,3	783	14,3	933	17,0	— 150	— 2,1	3563	1765	5328	—	—	—	—	—	—
1926/27	3563	1765	5328	876	16,4	—	—	—	—	15	0,3	891	16,7	1004	18,8	— 113	— 2,1	3411	1804	5215	—	—	—	—	—	—
1927/28	3411	1804	5215	917	17,5	717	78,2	—	—	17	0,3	934	17,9	885	16,9	+ 49	+ 0,9	3383	1881	5264	—	—	—	—	—	—
1928/29	3383	1881	5264	900	17,1	677	75,2	—	—	23	0,4	923	17,5	783	14,9	+ 140	+ 2,6	3408	1896	5404	100	66	166	3508	2062	5570
1929/30	3408	1996	5404	794	14,7	650	81,9	—	—	19	0,3	813	15,0	844	15,6	— 31	— 0,5	3337	2036	5373	105	74	179	3442	2110	5552
1930/31	3337	2036	5373	726	13,5	621	85,5	—	—	20	0,4	746	13,9	882	16,4	— 136	— 2,5	3176	2061	5237	106	81	187	3282	2142	5424
1931/32	3176	2061	5237	714	13,6	585	81,9	148	20,7	17	0,3	731	13,9	1267	24,2	— 536	—10,2	2755	1946	4701	148	80	228	2903	2026	4929
1932/33	2755	1946	4701	535	11,4	440	82,2	84	15,7	14	0,3	549	11,7	2322	45,1	—1573	—33,5	1859	1269	3128	104	78	182	1963	1347	3310
1933/34	1859	1269	3128	583	18,6	437	74,9	115	19,7	3	0,1	586	18,7	716	22,9	— 130	— 4,1	1721	1277	2998	106	112	218	1827	1389	3216
1934/35	1721	1277	2998	657	21,9	535	81,4	65	9,5	6	0,2	663	22,1	546	18,2	+ 117	+ 3,9	1736	1379	3115	213	183	396	1949	1562	3511
1935/36	1736	1379	3115	988	31,7	827	83,7	97	9,7	—	—	988	31,7	604	17,4	+ 384	+12,3	1909	1590	3499	234	219	453	2143	1809	3952
1936/37	1909	1590	3499	1087	30,8	953	87,7	—	—	1	0,0	1088	31,1	580	13,7	+ 508	+13,7	2162	1845	4007	257	211	468	2419	2056	4475
1937/38	2162	1845	4007	1199	29,9	1069	89,2	—	—	1	0,0	1200	29,9	594	14,8	+ 606	+15,1	2508	2105	4613	253	230	483	2761	2335	5096
1938/39	2508	2105	4613	1145	25,2	959	84,0	—	—	—	—	1162	25,2	903	19,5	+ 259	+ 5,6	2700	2172	4872	226	214	440	2926	2386	5312

Übersicht II: Fürsorgeerziehung Schlesien.

Neuüberweisungen 1924/25—1938/39.

R. Jahr	Neuüberweisungen			Die Überweisung erfolgte:															
				Gemäß § 63 RJWG.												Durch Jugendgerichts-Urteil			
				Abs. I, Ziff. 1				Abs. I, Ziff. 2				Abs. III							
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	%	m.	w.	zus.	%	m.	w.	zus.	%	m.	w.	zus.	%
1924	—	—	727	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1925	426	337	763	94	97	191	25,0	284	190	474	62,1	26	33	59	7,7	22	17	39	5,1
1926	531	345	876	113	76	189	21,6	360	230	590	67,4	34	32	66	7,5	24	7	31	3,5
1927	547	370	917	99	89	188	20,5	410	250	660	71.9	13	26	39	4,3	25	5	30	3,2
1928	533	367	900	94	85	179	19,9	390	254	644	71,6	26	22	48	5,3	23	6	29	3,2
1929	472	322	794	76	59	135	17,0	332	225	557	70,1	49	37	86	10,7	15	1	16	2,0
1930	423	303	726	31	40	71	9,8	354	236	590	81,3	19	25	44	6,1	19	2	21	2,9
1931	403	311	714	26	30	56	7,9	342	255	597	83,6	12	24	36	5,0	23	2	25	3,5
1932	339	196	535	23	32	55	10,3	299	158	457	85,4	3	3	6	1,1	14	3	17	3,2
1933	—	—	583	41	33	74	12,7	285	213	498	85,4	—	1	1	0,1	8	2	10	1,2
1934	356	301	657	59	68	127	19,3	289	231	520	79,0	—	1	1	0,1	8	1	9	1,4
1935	434	554	988	102	114	216	21,9	415	238	753	76,2	—	1	1	0,1	17	1	18	1,9
1936	586	501	1087	110	122	232	21,3	463	375	838	77,1	—	—	—	—	15	2	17	1,6
1937	674	525	1199	161	149	310	25,8	501	371	872	72,7	—	—	—	—	12	5	17	1,5
1938	656	489	1145	162	153	315	27,6	487	332	819	71,5	1	—	1	0,1	6	4	10	0,9

Übersicht III: Fürsorgeerziehung Schlesien.

Entlassungen 1924/25—1938/39.

Jahr	Zahl der ausgeschied. Jugendlichen	Gründe des Ausscheidens: Tod:		Entlassung auf Widerruf:		Endgültige Entlassung:		Verlängerung der FE. gemäß § 72 a RJWG.
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	
1924/25	1475	—	—	—	—	—	—	—
1925/26	933	24	2,6	275	29,5	634	67,9	—
1926/27	1004	21	2,1	332	33,1	651	64,8	—
1927/28	885	20	2,3	287	32,4	578	65,3	—
1928/29	783	12	1,5	255	32,6	516	65,9	—
1929/30	844	24	2,8	266	31,5	554	65,6	—
1930/31	882	11	1,2	293	33,1	578	65,5	—
1931/32	1267	14	1,1	555	43,8	698	55,1	—
1932/33	2122	13	0,6	387	18,3	1722	81,1	164
1933/34	716	10	1,4	113	15,8	593	82,8	222
1934/35	546	8	1,4	47	8,6	491	89,9	163
1935/36	604	9	1,5	23	3,8	572	94,7	99
1936/37	580	2	0,3	21	3,6	557	96,0	115
1937/38	594	10	1,7	33	5,6	551	92,8	116
1938/39	903	5	0,6	46	5,1	852	94,3	111

Übersicht IV: Fürsorgeerziehung Schlesien.

Örtliche Herkunft der Jugendlichen 1938/39.

Herkunft:	Männlich:	Weiblich:	Zus.	%
Breslau-Stadt	96	68	164	14,3
Städte von 100—500 000 Einwohnern:	42	33	75	6,5
Städte von 20—100 000 Einwohnern:	101	75	176	15,4
Städte unter 20 000 Einwohner und Dörfer:	417	313	730	63,8
Zusammen:	656	489	1145	100,0

Übersicht V: Fürsorgeerziehung Schlesien.

Altersstufen 1924/25—1938/39.

Jahr	Gesamtzahl der Neuüberweisungen			Schulunmündige				Schulpflichtige				Schulentlassene			
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	%	m.	w.	zus.	%	m.	w.	zus.	%
1924/25	—	—	727	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1925/26	426	337	763	23	29	52	6,8	156	113	269	35,3	—	—	442	57,9
1926/27	531	345	876	—	—	49	5,6	125	136	261	29,8	—	—	566	64,6
1927/28	547	370	917	—	—	70	7,6	126	114	240	26,1	—	—	607	66,2
1928/29	533	367	900	37	39	76	8,4	158	74	232	25,8	338	254	592	65,7
1929/30	472	322	794	25	19	44	5,5	116	69	185	23,3	231	234	565	71,1
1930/31	423	303	726	7	10	17	2,3	99	61	160	22,0	317	232	549	75,6
1931/32	403	311	714	9	11	20	2,8	87	50	137	19,2	307	250	557	78,0
1932/33	339	196	535	6	12	18	3,4	87	54	141	26,4	246	130	376	70,3
1933/34	—	—	583	7	14	21	3,6	125	73	198	33,9	202	162	364	62,4
1934/35	356	301	657	21	36	57	8,7	153	85	238	36,2	182	180	362	55,1
1935/36	434	554	988	37	43	80	8,0	216	147	363	36,7	281	264	545	55,2
1936/37	586	501	1087	56	54	110	10,0	263	165	428	39,4	269	280	549	50,5
1937/38	674	525	1199	77	77	154	12,8	291	162	453	37,8	306	286	592	49,4
1938/39	656	489	1145	80	67	147	12,8	269	155	424	37,1	307	267	574	50,1

Übersicht VI: Fürsorgeerziehung Schlesien.

Religionszugehörigkeit des Gesamtbestandes 1937/38—1938/39.

Bekenntnis	männlich		weiblich		zusammen	
	1937/38	1938/39	1937/38	1938/39	1937/38	1938/39
katholisch	1150	1118	885	838	2035	1956
evangelisch	1389	1546	1249	1309	2638	2855
andersgl. u. ohne Bekenntn.	16	33	16	24	32	57
jüdisch	7	3	1	1	8	4
Zusammen	2562	2700	2151	2172	4713	4872

Übersicht VII: Fürsorgeerziehung Schlesien.

Religionszugehörigkeit der Neuüberwiesenen 1924/25—1938/39.

Jahr	kath.	evang.	andersgl. und ohne Bekenntnis	jüdisch	zusam.
1924/25	—	—	—	—	727
1925/26	338	409	14	2	763
1926/27	454	410	8	4	876
1927/28	407	498	6	6	917
1928/29	402	479	15	4	900
1929/30	360	412	18	4	794
1930/31	343	362	17	4	724
1931/32	369	326	16	3	714
1932/33	296	232	5	2	535
1933/34	275	299	4	5	583
1934/35	304	343	5	5	657
1935/36	431	553	6	—	988
1936/37	458	618	9	2	1087
1937/38	546	638	12	3	1199
1938/39	451	669	23	2	1145

Übersicht VIII: Fürsorgeerziehung Schlesien.

Arten der Unterbringung 1924/25—1938/39.

R. Jahr	in öfftl. Heimen:	in konfessionellen Heimen:			in Krüppelheimen:			in Anstalten für Schwachsinnige, Taubst. u. Blinde:			in Heil- und Pflegeanstalten:			in Familienpflege			in eigener Familie		
		m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1924	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1925	599	921	837	1758	11	5	16	41	6	47	24	22	46	171	177	348	722	268	990
1926	637	1031	915	1946	15	1	16	29	9	38	40	22	62	113	145	258	576	259	835
1927	605	1141	998	2139	12	2	14	31	6	37	36	21	57	94	111	205	489	243	732
1928	591	1112	1049	2161	13	3	16	31	9	40	41	19	60	91	95	186	541	305	846
1929	687	1008	990	1998	9	3	12	24	10	34	52	18	70	92	82	174	643	389	1032
1930	714	931	982	1913	8	6	14	17	14	31	47	18	65	99	82	181	672	446	1118
1931	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1932	446	589	676	1265	6	4	10	1	1	2	8	1	9	156	104	260	397	254	651
1933	504	581	724	1305	6	5	11	—	—	—	3	2	5	136	96	232	360	234	594
1934	540	632	818	1450	4	2	6	2	—	2	6	3	9	131	99	230	353	235	588
1935	489	700	904	1604	7	3	10	8	1	9	4	1	5	158	151	309	354	251	605
1936	555	787	989	1776	8	5	13	13	2	15	8	1	9	205	232	437	356	271	627
1937	545	851	1008	1859	6	5	11	16	5	21	4	2	6	269	305	574	427	299	726
1938	803	806	1002	1808	8	3	11	14	10	24	6	1	7	308	334	642	424	293	717

R. Jahr	in Lehr- und Dienststellen			flüchtig			in Gefängnissen			in Krankenhäusern			noch nicht überführt			Gesamtzahl		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1924	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3772	1706	5478
1925	863	387	1250	146	30	176	39	1	40	3	1	4	35	19	54	3563	1765	5328
1926	803	400	1203	102	14	116	37	2	39	1	3	4	40	21	61	3411	1804	5215
1927	807	421	1238	96	21	117	41	1	42	1	8	9	43	26	69	3383	1881	5264
1928	864	452	1416	74	14	88	37	1	38	3	7	10	28	24	52	3408	1896	5404
1929	792	425	1217	57	15	72	31	—	31	4	4	8	20	17	37	3337	2036	5373
1930	673	392	1076	54	9	63	38	6	44	1	2	3	11	7	18	2176	2061	5237
1931	510	324	834	—	—	—	60	12	72	7	5	12	28	6	34	2755	1946	4701
1932	270	171	441	26	2	28	20	2	22	6	8	14	20	5	25	1883	1283	3166
1933	261	212	473	14	3	17	12	3	15	4	2	6	22	24	46	1827	1389	3216
1934	292	244	536	21	3	24	20	3	23	14	12	26	56	41	97	1949	1562	3511
1935	455	305	760	17	6	23	16	6	22	15	17	32	50	47	97	2143	1809	3952
1936	535	385	920	18	3	21	13	3	19	10	9	19	39	31	70	2419	2056	4475
1937	664	524	1188	19	4	23	17	3	20	14	11	25	51	41	92	2761	2335	5096
1938	590	494	1084	23	6	29	21	2	23	26	—	26	65	52	112	2926	2386	5312*)

*) In den Reichsarbeitsdienst traten 1938/39 21 Jugendliche ein (2 männlich, 19 weiblich).

Übersicht IX: Fürsorgeerziehung Schlesien.

Erziehungserfolge 1924/25—1938/39.

R. Jahr	Gesamtzahl der endgült. Ausgesch.	Zweck der Erziehung erreicht:				Zweck der Erziehung nicht erreicht:				Erfolg zweifelhaft:				Entlassung wegen Geisteskrankheit u. nach § 73 RJWG.				Nicht eingeliefert waren:				Als Ausländer ausgewiesen:			
		m.	w.	zus.	%	m.	w.	zus.	%	m.	w.	zus.	%	m.	w.	zus.	%	m.	w.	zus.	%	m.	w.	zus.	%
1924	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1925	663	282	149	431	64,1	42	5	47	7,1	100	39	139	20,9	10	2	12	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1926	650	292	163	455	70,0	35	12	47	7,2	70	49	119	18,3	11	5	16	2,5	4	1	5	0,8	4	4	8	1,2
1927	578	205	164	369	63,8	44	7	51	8,8	83	51	134	23,2	11	7	18	3,3	5	1	6	1,0	—	—	—	—
1928	515	180	123	303	58,8	45	6	51	9,9	77	56	133	25,8	10	10	20	3,9	7	—	7	1,3	—	1	1	0,2
1929 *)	749	318	180	498	66,5	41	13	54	7,2	92	62	154	21,9	8	9	17	2,3	10	2	12	1,6	7	3	10	1,3
1930	768	363	176	539	70,2	48	13	61	7,9	92	52	144	18,7	15	7	22	2,9	—	2	2	0,3	—	—	—	—
1931	873	381	241	622	71,2	43	17	60	6,9	111	51	162	18,5	14	6	20	2,3	2	1	3	0,4	6	—	6	0,7
1932	2303	857	617	1474	64,0	153	51	204	8,8	302	206	508	22,1	63	35	98	4,3	6	1	7	0,3	4	8	12	0,5
1933	662	338	178	516	77,9	27	8	35	5,3	56	37	93	14,0	9	4	13	1,9	4	1	5	0,8	—	—	—	—
1934	560	289	161	450	80,3	14	4	18	3,2	41	30	71	12,7	7	10	17	3,0	2	2	4	0,7	—	—	—	—
1935	623	308	187	495	79,5	18	14	32	5,1	41	37	78	12,5	10	8	18	2,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1936	561	253	189	442	78,8	22	8	30	5,3	41	37	78	13,9	4	7	11	1,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1937	567	259	206	465	82,0	18	14	32	5,6	17	29	46	8,1	15	9	24	4,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1938	875	398	346	744	85,0	16	12	28	3,2	42	41	83	9,5	7	13	20	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Ab 1929 werden in der Erfolgsstatistik die bereits früher widerruflich, nunmehr engültig entlassenen Jugendlichen mit ausgewiesen.

Teil IV.

Anhang.

1. Beobachtungsbogen.

(Auszug).

A. Verwahrlosungsvorgang.

I. Ursachen der Verwahrlosung.

1. Innere Ursachen. Erbanlage des Jugendlichen: Sind bei den blutsverwandten Angehörigen des Minderjährigen vererbbare Krankheiten bzw. Krankheitsanlagen vorgekommen, z. B.: Tuberkulose; Nerven- und Geisteskrankheiten; Schwachsinn; Krampfanfälle (Besonders erbliche Fallsucht); Syphilis; erblicher Veitstanz; erbliche Blindheit; Taubheit oder Mißbildung; Neigung zu Selbstmord, Trunksucht, Unzucht oder Verbrechen; auffällige Charaktere oder dergl.? Bei welchen Angehörigen?

2. Äußere Ursachen.
   a) Unzulänglichkeit der Erziehung (gut gemeinte, aber zu strenge, weichliche Erziehung, vernachlässigte Erziehung), Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung wegen
   schlechte Erziehung (Mißbrauch der elterlichen Gewalt, welcher Art?)
   b) Wechsel in den Erziehungsstellen, wie oft? Von wem erzogen? Eltern, Großeltern, Stief- oder Adoptiveltern, Verwandten, fremden Familien, Anstalt.
   c) Schlechte häusliche Verhältnisse: eheliche Zwietracht — Eltern leben getrennt — Eltern sind geschieden — wer ist schuldiger Teil? Vater — Mutter — beide, Stiefvater - Stiefmutter — Mutter unverehelicht. In der Wohnung herrscht Unordnung — Unsauberkeit — außer Küche wieviel Zimmer? im ganzen wieviel Personen? darunter wieviel Fremde? wieviel Kinder? Sittliches Verhalten des Vaters, der Mutter, der Geschwister. Wirtschaftslage der Familie.
   d) Andere ungünstige Einflüsse.

II. Typ der Verwahrlosung.

III. Grad der Verwahrlosung.

1. Noch keimhaft gebunden — Ausbruch schon vorhanden — bereits beginnend — vollausgebrochen — schon stark fortgeschritten — Beginn der Verwahrlosung liegt Jahre Monate zurück.

2. Nach bereits erfolgter Heilung ist Verwahrlosung neu ausgebrochen.
Während des Heilverfahrens untergebracht in Familie — in Anstalt — welcher?
Nach der erfolgten Heilung beurlaubt in die eigene Familie widerruflich entlassen seit
Grund der Rückfälligkeit. Das Mal rückfällig geworden.

Ergänzungen aus dem Ermittlungsbogen zum Entwicklungsgang des Minderjährigen.

Welche Schule hat er besucht? Volksschule? — welche andere Schule? Schulwechsel? wie oft? Schulleistungen?
Wie lange und bei welcher Gliederung der Hitlerjugend?
Wie war das Verhalten dort?

Dauer der Beschäftigung nach der Schulentlassung:

a) im Landschuljahr:
b) in häuslichen Diensten: zu Hause:
c) in der Landwirtschaft:
d) im Arbeitsdienst:
e) im Gewerbebetrieb als
f) in sonstiger Beschäftigung:
g) ohne Beschäftigung:

B. Zustand des Zöglings.

I. Körperlicher Zustand.

1. Erbkrankheiten und körperliche Erkrankungen, wie Tuberkulose, Diabetes, Krebs
2. Überstandene erhebliche Krankheiten
3. Klagen und Beschwerden des Zöglings
4. Allgemeinzustand (Konstitution)
5. Sonderbefund:
   a) Körpergröße cm — Körpergewicht kg — normal — anormal nach Alter, nach Größe.
   b) Mißbildungen (angeborene — erworbene)
   Verbildungen
   Schädel: Umfang cm, Quermaß cm, Längenmaß cm
   Verletzungen (besonders am Kopf)
   Verkrümmungen, Verstümmelungen, Beschaffenheit der Knochen (Tuberkulose?)
   c) Haut (Schmerzempfindlichkeit) Nachröten
   d) Mund, Zähne
   e) Innere Organe: Herz, Lunge, innere Drüsen, Leib, Geschlechtsorgane (Hymen), bei Mädchen: Seit wann besteht Menstruation:, Verlauf derselben? defloriert? Schwangerschaft? Geschlechtlicher Mißbrauch?
   Geschlechtskrankheit?

f) Sinnesorgane, Augen, Ohren, Sprachfehler, Sonstige Feststellungen.

6. Nervensystem
   a) Organisation (fein — normal — stumpf — niedrig)
   b) Gliedmaßenreflexe
   c) epileptoide Erscheinungen
   d) hysterische Erscheinungen
      choreatische, sonstige nervöse Störungen
   e) Bettnässen (auf welcher Grundlage)
   f) Nägelkauen
   g) sonstige Feststellungen.

II. Seelischer Zustand.

Veranlagung

a) sittliche
   Moralisch intakt, moralisch schwach und zwar haltlos oder triebhaft, moralisch minderwertig, asozial, Indifferent.

b) geistige
   Intelligenzbegabung, gesund (gut, mittelmäßig, schwach)
   Intelligenzschwäche, beschränkt, schwachsinnig (debil, imbezill, idiotisch)

In psychischer Hinsicht

a) gesund

b) psychopathisch,
   (leicht, schwer) leichtere psychopathisch erscheinende Züge bei sonst normaler Anlage

c) Sinnestäuschungen, Wahnvorstellungen, Lebensüberdruß.

Epileptisch

Schlechte Neigungen (Abwegigkeitserscheinungen)

aktiv, (stark egoistisch)

passiv, träge, stumpf,

dem Spiel gegenüber ablehnend.

eigensinnig, ungehorsam, störrisch, unaufrichtig, verschlossen, verschmitzt, unverträglich, zänkisch, neidisch, schadenfroh, genäschig, diebisch, unordentlich, unsauber, impulsiv, leicht reizbar, gleichgültig.

Gefühls- und Willensleben:

Launenhaft, leicht reizbar zu Zorn und Wut, gleichgültig;

unaufmerksam, zerfahren, verträumt, haltlos, triebhaft;

Schulschwänzer, Lügner, Dieb; starke Sympathie, unüberwindliche Antipathie, weichlich, „gern krank".

Verhalten beim Spiel

Verhalt bei der Arbeit.

Religiös oberflächlich, gleichgültig, skrupulös; empfindlich, schüchtern, leicht und stark reizbar, roh, gewalttätig, labil, oberflächlich, willensschwach, gutmütig, stumpf, schwer beweglich; Wandertrieb (plötzlich hervorbrechend?) Bummeln, Betteln, Landstreichen; leicht verstimmt, Stimmung welcher Art?

phantastisch, schwärmerisch, unpraktisch, Eigentumsvergehen (leicht — schwer)

lebhaft, Geltungsdrang, passiv; sexuell kalt, erregt, sexuelle Verirrungen, Selbstbefriedigung, Liebschaft, Geschlechtsverkehr, homosexuell, gewerbsmäßige Unzucht; roh, grausam; unbändig, unbotmäßig; schlimmer Einfluß auf Andere.

Gute Eigenschaften:
z. B. fügsam — offenherzig — gutherzig — ordnungsliebend — reinlich usw.
z. B. ehrgeizig — strebsam — fleißig — ausdauernd — kameradschaftlich — hilfsbereit — wohlanständig usw.
z. B. religiös — Ehrgefühl, Selbstgefühl, begeisterungsfähig, idealer Sinn usw.
bei der Arbeit fleißig, gewissenhaft.
z. B. selbständig, ausdauernd, sozial empfindend usw.
bei der Arbeit.

2. Erziehungs- und Pflegevertrag.

Der Oberpräsident (Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes) in Breslau, vertreten durch .....,
schließt gemäß § 70 Abs. 3 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes als gesetzlicher Vertreter des ..... mit de.....
Herrn — Frau ..... in .....,
Kreis ....., als Pfleger nachstehenden Erziehungs- und Pflegevertrag.

§ 1.

Der Pfleger nimmt .....
geboren den ..... $\frac{\text{evangelischen}}{\text{katholischen}}$ Bekenntnisses,
aus ....., Kreis ..... in seinen Familienkreis auf.

Als Fürsorger wird .....
in ..... bestellt.

§ 2.

Der Pfleger hat an dem Pflegekind Elternstelle zu vertreten. Er hat es wie sein eigenes Kind zu halten und im Geiste deutschen Volkstums sowie nationalsozialistischer Gesinnung zu erziehen. Es ist daher zum regelmäßigen Besuch der Schule und zur Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.

Das Pflegekind hat der seinem Alter und Geschlecht entsprechenden NS.-Organisation, also dem Jungvolk oder dem Jungmädelbund, beizutreten und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

Es ist ihm ferner angemessene Unterkunft in einem ordentlichen Bett nur für seine Person in einem in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung einwandfreien Raume, gesunde, ausreichende Beköstigung und den Verhältnissen entsprechende saubere und ordentliche Kleidung und Wäsche zu gewähren. Bettwäsche ist mindestens alle 6 Wochen zu wechseln.

Zu leichten häuslichen und ländlichen Arbeiten darf das Pflegekind herangezogen werden, soweit dies ohne gesundheitliche und sittliche Schädigung und ohne Beeinträchtigung des Schulunterrichtes geschehen kann. Zur Beschäftigung an landwirtschaftlichen Maschinen aber dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht verwendet werden.

Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht verwendet werden:

a) auf der Dreschbühne bei von oben bedienten Dreschmaschinen,

b) zum Einlegen bei Futterschneidemaschinen,

c) zur Bedienung von Kreis-, Band- und Gattersägen.

Personen unter sechzehn Jahren dürfen zur Wartung von Kraftmotoren nicht herangezogen werden.

Das Hüten von Großvieh ist nur bei Jungen über 12 Jahren, und auch dann nur mit besonderer Genehmigung des Oberpräsidenten, zugelassen. Vor 7 Uhr morgens sowie nach 7 Uhr abends hat jede Beschäftigung des Pflegekindes, (auch die Anfertigung von Schularbeiten) zu unterbleiben.

Der Pfleger hat die Verpflichtung, über das Verhalten und die Unterkunft, die Bekleidung usw. des Pflegekindes dem Fürsorger und den von dem Oberpräsidenten mit der Revision Beauftragten auf Verlangen eingehende Auskunft zu erteilen. Der Familienvorstand und das Pflegekind müssen ihren Anordnungen und denen des Fürsorgers vorbehaltlich der Beschwerden an den Oberpräsidenten nachkommen.

Der Pfleger hat über das Verhalten des Pflegekindes halbjährlich im März und September dem Fürsorger einen für den Oberpräsidenten bestimmten Erziehungsbericht einzureichen, dem der Nachweis über das Pflegekind und die Bekleidungskosten beizufügen ist. (s. § 4 Abs. 2).

§ 3.

Der Fürsorger hat die Aufgabe, die Führung, Erziehung und Behandlung des Pflegekindes zu überwachen. Er soll sich das Pflegekind baldmöglichst durch den Pfleger vorstellen lassen und ihm mitteilen, daß es sich mit etwaigen Wünschen und Klagen vertrauensvoll an den Fürsorger zu wenden habe. Die Art der Unterbringung und der Zustand der Bekleidung ist von dem Fürsorger durch gelegentliche Besuche bei dem Pfleger nachzuprüfen.

§ 4.

Der Pfleger erhält, sofern nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen werden, ein laufendes Pflegegeld, welches beträgt:

bei Kindern bis	3 Jahre	täglich			0.60	RM
„ „	von 3— 6	Jahren	täglich		0.50	„
„ „	„ 6— 8	„	„		0.40	„
„ „	„ 8—10	„	„		0.30	„
„ „	„ 10—14	„	„		0.20	„

ferner die verauslagten, durch Quittung belegten Kosten für die notwendige Bekleidung des Pflegekindes. Kosten für Konfirmationsausstattung werden besonders getragen, ebenso Arzt- und Arzneikosten. (vgl. § 7 des Vertrages). Die Kleidung ist Eigentum des Provinzialverbandes und darf daher nur im Interesse des Pflegekindes Verwendung finden. Verwendung zu anderen Zwecken wird strafrechtlich verfolgt.

Der Nachweis der Kosten nebst den Quittungen über die Ausgaben ist von dem Pfleger nach einem bestimmten Vordruck halbjährlich für die rückliegende Zeit im Monat März und September j. Js. mit dem Erziehungsbericht an den Oberpräsidenten einzureichen, vorher aber von dem Fürsorger dahin zu bescheinigen, daß das Pflegekind noch in dem Pflegeverhältnis untergebracht ist und angemessen verpflegt und erzogen wird, ferner, daß die Ausgaben notwendig waren und die Preise angemessen sind.

§ 5.

Die Eltern, der Vormund und sonstige Angehörige des Pflegekindes haben zwar kein Verfügungsrecht über dasselbe, doch ist der mündliche und schriftliche Verkehr mit dem Pflegekind gestattet. Nachteilige Einwirkungen seitens der Eltern usw. auf das Pflegeverhältnis sind jedoch mit Entschiedenheit zurückzuweisen; nötigenfalls ist dem Oberpräsidenten durch den Fürsorger Anzeige zu erstatten.

Briefe und sonstige schriftliche Nachrichten für das Pflegekind hat der Pfleger in Empfang zu nehmen und, sofern die Schriftstücke einen das Erziehungswerk störenden Inhalt haben, dem Pflegekind nach Einvernehmen mit dem Fürsorger vorzuenthalten und dem Oberpräsidenten zu übersenden. Für die Empfangnahme der Postsendungen hat sich der Pfleger durch Vorzeigen dieses Vertrages der Post gegenüber auszuweisen und die Aushändigung der Postsachen an ihn zu beantragen.

§ 6.

Beurlaubungen des Pflegekindes dürfen nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten erfolgen. Für die Urlaubstage darf kein Pflegegeld in Rechnung gestellt werden.

§ 7.

Schwere Erkrankungen und Tod des Pflegekindes sind sofort dem Fürsorger zur Weitermeldung an den Oberpräsidenten anzuzeigen. Macht die Krankheit die Verpflegung in einem Krankenhaus nötig, so hat der Pfleger unter Mitwirkung des Fürsorgers die Aufnahme des Pflegekindes in ein solches zu veranlassen. Dem Pfleger erwachsen Kosten dadurch nicht, doch bezieht er für die betreffende Zeit kein Pflegegeld. Bei sonstiger Erkrankung hat der Pfleger dem Pflegekinde die nötige War-

tung und Pflege zu gewähren, ohne eine besondere Entschädigung dafür zu beanspruchen, jedoch werden die Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei vom Oberpräsidenten vergütet. Sie sind unter Beifügung der Belege in dem Halbjahrnachweise (§ 4) in Rechnung zu stellen. Die Kosten für ärztliche und zahnärztliche Behandlung können nur nach den Mindestsätzen der Preuß. Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte erstattet werden. Es ist daher möglichst schon vor Beginn der Behandlung darauf hinzuweisen, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde als Kostenträger nur in der Lage ist, die Kosten in der angegebenen Höhe zu erstatten.

Stirbt das Pflegekind, so ist dessen Beerdigung in angemessener Weise auf Kosten der Fürsorgeerziehungsbehörde zu veranlassen, wenn nicht die Angehörigen für die Beerdigung sorgen. Das Pflegegeld wird nur bis zum Sterbetage bezahlt.

§ 8.

Entfernt sich das Pflegekind unerlaubt, wird es in eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung verwickelt oder tritt ein sonstiger außergewöhnlicher Vorfall ein, so ist dem Fürsorger und dem Oberpräsidenten unverzüglich Mitteilung zu machen. Ebenso ist der Pfleger verpflichtet, gröbere Vergehen des Pflegekindes sofort dem Fürsorger zur Weitermeldung an den Oberpräsidenten anzuzeigen. An die Polizei oder eine andere Behörde darf sich der Pfleger mit etwaigen Klagen über das Pflegekind nicht wenden.

Bei Entfernungen aus der Pflegestelle wird das Pflegegeld für die Zeit der Abwesenheit nicht gewährt.

§ 9.

Das Pflegeverhältnis dauert in der Regel bis zur Beendigung der Schulpflicht.

Der Oberpräsident behält sich jedoch die Zurücknahme des Pflegekindes aus der Pflegestelle ohne Gewährung einer Entschädigung vor, sofern erziehliche Rücksichten diese Maßnahme erforderlich erscheinen lassen.

Beabsichtigt der Pfleger, das Pflegekind abzugeben, so hat er dies durch den Fürsorger dem Oberpräsidenten anzuzeigen und dessen weitere Verfügung über die anderweitige Unterbringung des Pflegekindes abzuwarten. Jedenfalls darf es der Pfleger nicht ohne weiteres entlassen, ebensowenig aber dessen Angehörigen übergeben.

Breslau, den ..... 193....

Der Oberpräsident
(Verwaltung des Schlesischen
(Provinzialverbandes)

....., den..... 19....
(Ort, Datum)

Der Pfleger:

.....
(Vor- und Zuname, Stand)

Schrifttum.

1. Allgemeines.

Althaus: Die Stellung der NSV. zu den gegenwärtigen Aufgaben der Wohlfahrtspflege. NS.-Volksdienst, 1. Jg., H. 1, S. 15—27 (1933).

Anderlahn: Führung — Erziehung — Strafe. DJD., 31. Jg., S. 52—58 (1937).

— Zur Neugestaltung des deutschen Jugendstrafrechts. Soz. Pr., 46. Jg., Sp. 1290—1298 (1937).

Auer: Psychiatrische Beurteilung der neuen Rechtsvorschriften im Fürsorgeerziehungsverfahren. ZblJR., XXV. Jg., S. 43—49 (1933).

Behnke: Die Schwersterziehbaren in der Fürsorgeerziehung unter besonderer Berücksichtigung der männlichen Zöglinge. ZblJR., XVII. Jg., S. 125 (1925).

— Die Behandlung krimineller Jugendlicher in der Fürsorgeerziehung zur Verhütung künftiger Straffälligkeit. 35. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt. S. 30 ff. (1937).

Deutscher Gemeindetag: Niederschriften über die Tagungen der Sachbearbeiter der preußischen Fürsorgeerziehungsbehörden. 1934—1938. Interne Rundschreiben.

Freisler: Grundlagen eines nationalsozialistischen Jugendrechts. DJD., 29. Jg., S. 241—246 (1935).

— Rechtspflege und Jugenderziehung. DJD., 32. Jg., S. 97—102 (1938).

Goldmann: Um ein deutsches Jugendrecht. Wille und Macht, 2. Jg., S. 19—24, (1934).

— Gefährdete Jugend. DJD., 28. Jg., S. 225 (1934).

Gregor: Leitfaden der Fürsorgeerziehung (1924).

Gregor-Voigtländer: Die Verwahrlosung. (1918).

Günzler: Neue Wege der Anstaltserziehung in Württemberg. DJugH. XXXI. Jg., S. 11—17 (1939).

Haeckel: Die Minderjährigen in der Bewahrungsfürsorge. ZblJR., XXVII. Jg., S. 1—6 (1933).

Hauf: Planvolle Fürsorgeerziehung durch heilpädagogische und erbbiologische Vorarbeit im Aufnahmeheim. Von der heutigen Lage in Pommern aus gesehen. Die deutsche Sonderschule, 27. Jg., S. 373—379 (1935).

Hecker: Zur Bewahrung Jugendlicher. Die Rheinprovinz, 12. Jg., S. 255 ff (1936).

Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht: Tätigkeitsberichte. Ztschr. d. Akad. f. Dtsch. Recht, 2. Jg., S. 32; S. 205 (1935); 5. Jg., S. 59—60 (1938); ferner DJD., 33. Jg., S. 179—181 (1939).

Kersten: „Planwirtschaft" der Erziehungsanstalten. ZblJR., XXVI. Jg., S. 255—268 (1934).

Koepchen: Fürsorgeerziehung. Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. Herausgegeben von Althaus-Betcke. 3. Aufl. (1938).

Lormis: Heim- oder Familienerziehung. Kritik und Anregung. DJD. 32. Jg., S. 492—495 (1938).

Lottig: Erbwert und jugendpflegerische Maßnahmen. DJD. 31. Jg., S. 391—395 (1937).
Luther: Neuordnung der öffentlichen Jugendhilfe im kommenden Jugendrecht. Die Rheinprovinz, 11. Jg., S. 775—780 (1935).
Mack: Differenzierung der Fürsorgeerziehungsheime? ZblJR., XXIII. Jg., S. 13—16 (1931).
Marwede: Heimerziehung — Erziehung zur Gemeinschaft. DJugH., XXX. Jg., S. 237—241 (1938).
Mettlach: Die Verwirklichung nationalsozialistischer Erziehungsgrundsätze innerhalb der FE. = Heimerziehung. ZblJR. XXVIII. Jg., S. 405—409 (1937).
Müller: Die Asozialen in der Fürsorgeerziehung. Die Rheinprovinz, 14. Jg., S. 314—318 (1938).
— Aus NSV.-Jugendheimstätten. NS.-Volksdienst, 5. Jg., S. 300 — 302 (1938).
Mumme: Gedanken zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Eine Bemerkung zur weltanschaulichen Voraussetzung des Paragraphen 1. DJD., 31. Jg., S. 166—170 (1937).
Neeße: Leitsätze für ein deutsches Jugendrecht (1938).
Ohland: Ist Fürsorgeerziehung Minderwertigenfürsorge oder volksaufbauende Erziehungsarbeit? ZblJR. XXVI. Jg., S. 105—111 (134).
Pohlmann: Plan einer künftigen reichseinheitlichen Fürsorgeerziehung. NS.-Volksdienst, 5. Jg., S. 449—455 (1938).
Pritzsche: Um ein nationalsozialistisches Jugendpflegerecht. Deutsches Recht, 6. Jg., S. 68—72 (1936).
Rauch: Ordnung in der Jugendhilfe! DJD., 31. Jg., S. 433—440 (1937).
— Wandlungen im Recht der „Jugendwohlfahrt". DJD., 30. Jg., S. 23—28 (1936).
Schaffstein: Die Erneuerung des Jugendstrafrechts (1936).
— Ausleserecht gegen Minderwertigenfürsorge. Zur Neuordnung von Jugendstraf- und -pflegerecht. DJD., 31. Jg., S. 539—545 (1937).
von Schirach: Jugend vor dem Richter. Rede vor dem Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht, gehalten am 12. März 1939. DJD., 33. Jg., S. 153—160 (1939).
Schrifttum zum Jugendstrafrecht 1933 — 1936. Zusammengestellt im Auftrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. ZStW., 56. Bd., S. 647—652 (1937).
Späth: Anstaltserziehung und Elternhaus. ZblJR., XXXIX. Jg., S. 153—157 (1937).
— Die Fürsorge- und Anstaltserziehung im Dritten Reich. DJuH., XXX. Jg., S. 193—198; S. 241—246 (1938).
— Wie lange soll die Anstaltserziehung für einen normalen Jugendlichen dauern? ZblJR., XXVIII. Jg., S. 77—81 (1936).
Vagt: Heimerziehung. DJugH., XXIX. Jg., S. 265—272 (1937).
— Die Bedeutung des nationalsozialistischen Erziehungsgedankens für die Praxis der Fürsorgeerziehung. ZblJR., XXVI. Jg., S. 290—303 (1935).
— Nationalsozialismus und Heimerziehung. ZblJR., XXVII. Jg., S. 113—121 (1935).
Ventzki: Die Neuformung der Jugendhilfe durch die NSV. unter besonderer Berücksichtigung der NS.-Jugendheimstätten. NS.-Volksdienst, 5. Jg., S. 225—247 (1938).
Webler: Die Jugend im Recht. Grundlagen zu einer Systematik des Jugendrechts. (1938).

Wessel: Das Bewahrungsgesetz als bevölkerungspolitische Notwendigkeit. Soz. Pr., 43. Jg., Sp. 1097—1107 (1934).
Wieacker: Zum gegenwärtigen Stand des Jugendhilferechts. ZStW., 58. Bd., S. 53—74 (1938).

2. Schlesische Quellen.

Akten des Oberpräsidenten (Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes) — Fürsorgeerziehungsbehörde (1901—1939).
Jahresberichte der Landeserziehungsanstalten Grottkau, Schweidnitz Provinzialverwaltung — Fürsorgeerziehungsbehörde (1924/25—1938/39).
Jahresberichte der Landeserziehungsanstalten Grottkau, Schweidnitz und Wohlau. Akten des Oberpräsidenten (Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes).
Ullrich: Gefährdete Jugend in Oberschlesien. Oberschlesische Mitteilungen. Amtliches Mitteilungsblatt der Provinzialverwaltung von Oberschlesien. H. 8, 1935, S. 225—229.
Verwaltungsberichte der Provinzialverwaltung von Niederschlesien. Rechnungsjahr 1933: S. 50—53; Rechnungsjahr 1935: S. 55—60; Rechnungsjahr 1936: S. 60—65; Rechnungsjahr 1937: S. 78—84.

3. Zeitschriften.

Das Junge Deutschland (DJD.).
Deutsche Jugendhilfe (DJugH.), früher: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (ZblJR.) bzw. Zentralblatt für Vormundschaftswesen. Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung (ZblV.).
Deutsche Justiz (DJ).
Deutsches Recht.
Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege.
Die Rheinprovinz.
Evangelische Jugendhilfe.
Jugendwohl.
Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform.
Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
NS.-Volksdienst.
Pommersche Wohlfahrtsblätter.
Schlesische Wohlfahrt.
Soziale Praxis (Soz. Prax.).
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (Ztschr. d. Akad. f. Dtsch. Recht).
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.).

Die vorliegende Arbeit ist nach einer Anregung von Herrn Prof. Dr. Henkel, Breslau, dem ich dafür zu Dank verpflichtet bin, aus informatorischer Mitarbeit bei der Fürsorgeerziehungsbehörde Schlesien, Anstaltsbesuchen und Unterredungen mit Erziehern, Jugendführern und NSV.-Amtsträgern entstanden.

Herrn Landesrat Ullrich-Breslau verdanke ich die Genehmigung zur Einsichtnahme in die Tätigkeit des Fürsorgeerziehungsdezernates der Schlesischen Provinzialverwaltung.

Lebenslauf.

Am 14. September 1913 wurde ich, Hans Wicher, zu Siegen in Westfalen als Sohn des Kaufmanns Alfons Wicher geboren. Nach dem üblichen Schulbesuch legte ich im März 1933 „mit Auszeichnung" die Reifeprüfung ab und trat anschließend in den Freiwilligen Arbeitsdienst ein. Vom Wintersemester 1933/34 an studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Breslau, bestand im Februar 1938 die erste juristische Staatsprüfung „lobenswert" und wurde am 21. März 1938 zum Gerichtsreferendar ernannt.

Während meines Studiums war ich in der studentischen Arbeit tätig. 1936 wurde ich Reichssieger im Reichsberufswettkampf.

Nach Ableistung einer Wehrmachtsübung arbeitete ich 1938 hauptamtlich als Unterabteilungsleiter im Stabe der HJ.-Gebietsführung Schlesien, anschließend als Referent im Reichsstudentenwerk, öffentlichrechtliche Anstalt.

Nachdem ich mich seit März 1939 dem juristischen Vorbereitungsdienst gewidmet hatte, wurde ich im Juli erneut zur Wehrmacht einberufen. Im September/Oktober 1939 nahm ich bei einer MG.-Kompanie am Feldzug in Polen teil.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 14. Oktober 1939 mit „gut".